



Botschaft des Regierungsrats zu einer Teilrevisi- on des Steuergesetzes per 1. Januar 2016

9. Dezember 2014

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft zu einer Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2016 mit dem Antrag, auf die Vorlage einzutreten.

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Hans Wallimann
Landschreiber: Dr. Stefan Hossli



Zusammenfassung	4
I. AUSGANGSLAGE	5
1. Langfriststrategie 2022+	5
2. Übergeordnetes Recht	5
II. VERNEHMLASSUNGSERGEBNIS	6
III. ZIELE DER TEILREVISION DES STEUERGESETZES AUF 1. JANUAR 2016	7
3. Steuerpolitische Anpassungen	7
3.1 Steuerstrategie	7
3.2 Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur (FABI)	7
3.3 Unternehmenssteuerreform III.....	7
4. Anpassungen an übergeordnetes Recht.....	8
5. Formelle und administrative Anpassungen	8
6. Weitere Anpassungen	9
7. Aufteilung der Vorlage in zwei Nachträge.....	9
7.1 Erster Nachtrag.....	9
7.2 Zweiter Nachtrag	9
IV. DIE WICHTIGSTEN ÄNDERUNGEN IM ÜBERBLICK	10
8. Erster Nachtrag: Politische Vorlage	10
8.1 Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur FABI.....	10
8.1.1 Umsetzung von FABI auf Bundesebene	10
8.1.2 Umsetzung von FABI im Kanton Obwalden.....	11
8.2 Erhöhung der Maximalbeträge des Abzugs für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien.....	15
8.2.1 Anliegen.....	15
8.2.2 Abzug für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien	15
8.2.3 Varianten	16
8.3 Rücklagen für Forschung und Entwicklung sowie für Betriebsumstellungen und Betriebsumstrukturierungen.....	18
9. Zweiter Nachtrag: Politisch neutrale Vorlage	19
9.1 Übergeordnetes Recht	19
9.1.1 Bahnreform 2.....	19
9.1.2 Steuerbefreiung des Feuerwehrosoldes	19
9.1.3 Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen.....	20
9.1.4 Freigrenze bei der Besteuerung von Lotteriegewinnen	21
9.1.5 Besteuerung nach dem Aufwand	22
9.1.6 Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten	24
9.1.7 Steuererlassgesetz.....	26
9.2 Formelle und administrative Anpassungen	26
9.3 Weitere Anpassungen	27
9.3.1 Fristerstreckung.....	27
9.3.2 Ausgleichszinsen.....	28
9.3.3 Dividendenbesteuerung	29
9.3.4 Scanning	30
9.3.5 Amtshilfe anderer Behörden.....	31
9.3.6 Zusendung von Strafentscheiden	31
9.3.7 Fristenstillstand Weihnachten / Neujahr.....	31



V. KOMMENTIERUNG DER EINZELNEN BESTIMMUNGEN.....	32
10. Erster Nachtrag: Politische Vorlage	32
11. Zweiter Nachtrag: Politisch neutrale Vorlage	33
VI. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DER TEILREVISION.....	41
VII. AUSBLICK.....	41
VIII. SCHLUSSWORT	42

Zusammenfassung

Mit der vorliegenden Gesetzesrevision sollen lediglich moderate Änderungen vorgenommen werden. Angesichts der finanziellen Lage von Kanton und Gemeinden scheint es zum aktuellen Zeitpunkt nicht angezeigt, Massnahmen einzuleiten, die zu kaum vertretbaren Steuerausfällen führen. Die Vorlage enthält zwei separate Nachträge.

Erster Nachtrag: Politische Vorlage

Folgende Änderungen sind im ersten Nachtrag geplant:

a. Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur (BIF)

Obwalden wird aufgrund der FABI-Abstimmung ab dem Kalenderjahr 2016 pro Jahr rund 3,56 Millionen Franken in den Bahninfrastrukturfonds (BIF) leisten müssen. Da gleichzeitig die Beiträge an die Leistungsvereinbarungen Infrastruktur der Zentralbahn von durchschnittlich 1,1 Millionen Franken pro Jahr wegfallen, bleibt eine Mehrbelastung von knapp 2,5 Millionen Franken für den Kanton Obwalden. Zur Finanzierung dieser Mehrausgaben soll in Anlehnung an die Finanzierungsregelung des Bundes der Abzug für berufsbedingte Fahrkosten bei den Kantons- und Gemeindesteuern ebenfalls begrenzt werden. Die Begrenzung wird auf Fr. 5 000.– festgelegt (Direkte Bundessteuer: Fr. 3 000.–).

b. Erhöhung der Maximalbeträge

Die maximal zulässigen Abzüge für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien (Maximalbeträge) werden für verheiratete Personen auf Fr. 3 500.– (+ Fr. 200.–) erhöht und somit der Direkten Bundessteuer angepasst. Dem Kanton Obwalden resultieren daraus Steuermindereinnahmen von rund Fr. 302 000.–.

c. Rücklagen für Forschung und Entwicklung sowie für Betriebsumstellungen und Betriebsumstrukturierungen

Bereits heute können Selbstständigerwerbende und juristische Personen Rücklagen für künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte oder für nachgewiesene eigene Forschungs- und Entwicklungsprojekte bilden. Diese Bestimmung wird erweitert, indem Selbstständigerwerbende und juristische Personen in Zukunft unter gewissen Bedingungen auch Rücklagen für Betriebsumstellungen und Betriebsumstrukturierungen gewährt werden. Diese Bestimmungen generieren weder Mehr- noch Mindereinnahmen. Es handelt sich um reine Verschiebungen von Steuereinnahmen in verschiedene Steuerperioden.

Die drei steuerpolitischen Anliegen bedürfen aus Sicht des Regierungsrats einer politischen Diskussion. Der Regierungsrat empfiehlt deshalb dem Kantonsrat die Revisionspunkte des ersten Nachtrags der Teilrevision des Steuergesetzes auf 1. Januar 2016 dem Volk zur Beurteilung vorzulegen (Behördenreferendum).

Zweiter Nachtrag: Politisch neutrale Vorlage

Beim zweiten Nachtrag handelt es sich um eine politisch neutrale Vorlage.

Es wird einerseits zwingendes Bundesrecht vollzogen (Bahnreform 2, Steuerbefreiung Feuerwehrosold, Besteuerung Mitarbeiterbeteiligungen, Freigrenze bei Lotteriegewinnen, Besteuerung nach dem Aufwand, Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten, Neuregelung des Steuererlasses). Andererseits erfolgen formelle, administrative und weitere Anpassungen.

Da dem Kanton Obwalden beim Nachvollzug von übergeordnetem Recht praktisch keine Spielräume zukommen und die übrigen Anpassungen nur marginale Auswirkungen auf die Steuerpflichtigen haben, empfiehlt der Regierungsrat den zweiten Nachtrag der Teilrevision des Steuergesetzes auf 1. Januar 2016 dem fakultativen Referendum zu unterstellen.

I. AUSGANGSLAGE

1. Langfriststrategie 2022+

Mit der Langfriststrategie 2022+ verfolgt der Regierungsrat unter der strategischen Leitidee 9.2 „Der Kanton Obwalden schafft günstige Voraussetzungen für die Ansiedlung von natürlichen und juristischen Personen“ die seit der Steuerstrategie 2006 gesetzten Ziele weiter. Der Kanton Obwalden soll sich demnach im Umfeld seiner direkten Konkurrenten weiterhin wettbewerbsfähig positionieren und die Standortattraktivität mittels attraktiven steuerlichen Rahmenbedingungen nachhaltig steigern.

Der Aspekt der Nachhaltigkeit war dem Regierungsrat seit Beginn der Steuerstrategie im 2006 ausserordentlich wichtig. Alle Massnahmen zur Steigerung der Einnahmen erfolgten deshalb unter dieser Prämisse. Dies äusserte sich unter anderem auch darin, dass die verschiedenen Teilrevisionen des Steuergesetzes schrittweise vorgenommen wurden.

Die Entwicklung der Finanzkraft seit 2006 zeigt, dass sich die Schritte der Steuerstrategie positiv auswirkten: Die Mindereinnahmen wurden durch Mehreinnahmen kompensiert beziehungsweise übertroffen. Steuerlich motivierte Wegzüge von natürlichen Personen mit hohen Einkommen konnten verhindert werden, gleichzeitig stieg die Zahl der Neuzuzüge von finanzstarken Steuerzahlenden an. Im Bereich der Unternehmensbesteuerung sicherte sich der Kanton Obwalden zudem eine schweizweite Spitzenposition.

2. Übergeordnetes Recht

Der Kanton Obwalden kann seine Steuerrechtsordnung nicht vollends frei gestalten, sondern ist an das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG; SR 642.14) sowie an verfassungsmässige Vorgaben gebunden. Das StHG bestimmt die von den Kantonen und Gemeinden zu erhebenden Steuern und legt die Grundsätze fest, nach denen die kantonale Gesetzgebung auszugestalten ist (Art. 1 Abs. 1 und 2 StHG). Nicht geregelt durch das StHG werden die Steuertarife, die Steuersätze sowie die Steuerfreibeträge. Dies bleibt gemäss Art. 1 Abs. 3 StHG Sache der Kantone (Tarifhoheit).

Das StHG wird laufend Revisionen unterzogen, welche die Kantone in ihren eigenen Steuergesetzen nachvollziehen müssen. Im Rahmen der Lancierung der Steuerstrategie wurde festgehalten, dass der Kanton Obwalden als fairer Konkurrent in den Wettbewerb steigen will. Ausgehend davon wurde der laufende Nachvollzug des StHG in der Strategie hervorgehoben. Diese Aussage hat nach wie vor Gültigkeit. Der Kanton Obwalden ist deshalb bestrebt, die Anpassungen des StHG jeweils auf den nächstmöglichen Termin vorzusehen.

II. VERNEHMLASSUNGSERGEBNIS

Folgende Einwohnergemeinden, Parteien, Verbände, Organisationen und Institutionen haben an der Vernehmlassung zur Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2016 teilgenommen:

- Einwohnergemeinden: Sachseln, Kerns, Alpnach, Giswil, Sarnen, Engelberg, Lungern
- Politische Parteien: CVP, SVP, FDP, SP, CSP
- Evangelisch-reformierte Kirchgemeinden Kanton Obwalden (ERKO)
- Gewerbeverband Obwalden
- Gewerkschaftsbund Obwalden
- Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz (IHZ) mit Industrie- und Wirtschaftsvereinigung Unterwalden (IWW)
- Standort Promotion in Obwalden (iOW)
- Treuhändervereinigung Obwalden
- Anwaltsverband Unterwalden (AVU)
- Regionalentwicklungsverband Sarneraatal (REV)
- Zentralschweizerische Vereinigung diplomierter Steuerexperten ZVDS
- Verkehrsclub der Schweiz VCS, Sektion Ob- und Nidwalden
- Datenschutzbeauftragter.

Der Verband der röm.-kath. Kirchgemeinden und der Verband der Obwaldner Bürgergemeinden haben auf eine Stellungnahme verzichtet.

Am 18. August 2014 führte das Finanzdepartement eine öffentliche Informationsveranstaltung zur Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2016 durch.

Es darf festgehalten werden, dass die Vorlage grundsätzlich breite Zustimmung erfährt und die Aufteilung in zwei Nachträge unterstützt wird.

Der Fahrkostenabzug (Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur FABI) sowie die Dividendenbesteuerung waren die umstrittensten Punkte.

Eine Begrenzung des Abzugs für berufsbedingte Fahrkosten wurde von 13 Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst und von acht Teilnehmenden abgelehnt. Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden war jedoch mit der Höhe der vorgeschlagenen Abzugsbegrenzung von Fr. 3 000.– nicht einverstanden.

Aufgrund des Vernehmlassungsergebnisses und den aktuellsten Zahlen des Bundesamts für Verkehr zur Belastung des Kantons Obwalden bezüglich FABI, erhöht der Regierungsrat die Begrenzung des Fahrkostenabzugs auf Fr. 5 000.–. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass mit dieser Begrenzung die Steuer- und Wohnattraktivität des Kantons Obwalden nicht gefährdet wird. Bei einem Fahrkostenabzug von Fr. 5 000.– sind sowohl ein Generalabonnement der SBB (Fr. 3 655.– für 2015 / 2. Klasse) wie auch 32 km Autofahrt pro Tag (im Vergleich zu 20 km der Vernehmlassungsvorlage) voll abzugsfähig. Die neue Begrenzung des Fahrkostenabzugs auf Fr. 5 000.– trägt somit auch dazu bei, den motorisierten Individualverkehr und den öffentlichen Verkehr in Einklang zu bringen.

Damit die Mehreinnahmen aus der Begrenzung des Abzugs für berufsbedingte Fahrkosten effektiv dem vorgesehenen Zweck – der Finanzierung von FABI zur Förderung des öffentlichen Verkehrs – zufließen, ist der angepasste Schlüssel für die Abgeltung des Betriebes des ÖV (gerundet 70% Kanton und 30% Einwohnergemeinden) absolut notwendig. Der Regierungsrat hält deshalb an dieser Anpassung fest.

Aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse werden bei der Dividendenbesteuerung keine Anpassungen vorgenommen.

Die weiteren Vernehmlassungsergebnisse sind in den entsprechenden Unterkapiteln des vorliegenden Dokuments direkt integriert.

III. ZIELE DER TEILREVISION DES STEUERGESETZES AUF 1. JANUAR 2016

3. Steuerpolitische Anpassungen

3.1 Steuerstrategie

Die letzte Anpassung im Zusammenhang mit der Steuerstrategie wurde auf den 1. Januar 2012 umgesetzt. Die Steuerstrategie schreibt in gesetzgeberischer Hinsicht oberste Priorität dem Erhalt der Steuerattraktivität des Kantons Obwalden zu. Die vorteilhaften steuerlichen Rahmenbedingungen aus der Realisierung der Steuerstrategie wirken sich einerseits positiv auf die bestehenden natürlichen und juristischen Personen aus, andererseits bilden sie weiterhin Anziehungspunkte für erfolgreiche Ansiedlungen. Dies wiederum wirkt sich positiv auf die Finanzpolitik wie auch auf die Nachhaltigkeit der Erfolge einheimischer Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen aus.

Zum jetzigen Zeitpunkt soll das Steuergesetz zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit nur moderat angepasst werden. Es wird berücksichtigt, dass lediglich minimale Steuermindereinnahmen generiert werden sollten. Es ist aktuell nicht angezeigt, Massnahmen einzuführen, die zu kaum verkraftbaren Steuerausfällen führen. Folgende Änderungen sind geplant:

- Anpassung beim Abzug für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien,
- Rücklagen für Forschung und Entwicklung sowie für Betriebsumstellungen und Betriebsumstrukturierungen.

3.2 Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur (FABI)

Die Schweizer Stimmbevölkerung befürwortete am 9. Februar 2014 mit 62 Prozent Ja-Stimmenanteil die Vorlage „Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur“ (FABI). Zur Finanzierung von FABI führt der Bund eine Begrenzung der Fahrkostenabzüge für die Direkte Bundessteuer ein, wobei die Grenze Fr. 3 000.– beträgt. In Obwalden soll die Begrenzung des Fahrkostenabzugs für die Kantons- und Gemeindesteuern bei Fr. 5 000.– liegen.

3.3 Unternehmenssteuerreform III

Die Unternehmenssteuerreform III ist kein Bestandteil der vorliegenden Gesetzesrevision.

Ausgangspunkt für die Unternehmenssteuerreform III bildet die internationale Kritik an der privilegierten Besteuerung von Unternehmen mit Sonderstatus in der Schweiz (Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften). Eine allfällige Abschaffung oder Änderung dieser privilegierten Besteuerung soll gemäss Bundesrat mit gezielten steuerlichen Massnahmen kompensiert werden, ansonsten droht ein Wegzug von heute privilegiert besteuerten Unternehmen mit negativen volkswirtschaftlichen Folgen. Als Kompensationsmassnahmen sind derzeit vorgesehen: Einführung von neuen Sonderregelungen (z.B. Lizenzboxen, zinsbereinigte Gewinnsteuer), kantonale Gewinnsteuersatzsenkungen sowie der Abbau bestimmter Steuerlasten zur allgemeinen Stärkung der Standortattraktivität (z.B. Anpassung des Beteiligungsabzuges, Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital).

Da der genaue Inhalt des Reformvorhabens auf Bundesebene derzeit noch offen ist (Auswertung des Vernehmlassungsverfahrens durch das Eidgenössische Finanzdepartement im Frühjahr 2015 und Botschaft des Bundesrats im Verlaufe 2015), können auf kantonaler Ebene noch keine Anpassungen vorgenommen werden. Die Unternehmenssteuerreform III bildet Inhalt einer späteren kantonalen Vorlage.

4. Anpassungen an übergeordnetes Recht

Die letzte Anpassung an das StHG erfolgte in Obwalden mit der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2011. Inzwischen haben neue Bundesgesetze bzw. die Revision von bisherigen Bundesgesetzen verschiedene StHG-Änderungen bewirkt, die umzusetzen sind. Erfolgt keine Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben, findet das Bundesrecht direkt Anwendung, wenn ihm das kantonale Recht widerspricht. Mit der Teilrevision auf 1. Januar 2016 soll das kantonale Steuergesetz vom 30. Oktober 1994 (StG; GDB 614.4) wieder dem neusten Stand der StHG-Änderungen entsprechen.

Zurzeit steht Harmonisierungsbedarf mit folgenden StHG-Änderungen bzw. Bundesgesetzen fest:

- Bundesgesetz über die Bahnreform 2 (Revision der Erlasse über den öffentlichen Verkehr) vom 20. März 2009, dessen steuerliche Bestimmungen in Kraft sind seit 1. Januar 2010;
- Bundesgesetz über die Steuerbefreiung des Feuerwehrsoldes vom 17. Juni 2011, in Kraft seit 1. Januar 2013;
- Bundesgesetz über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen vom 17. Dezember 2010, in Kraft seit 1. Januar 2013¹;
- Bundesgesetz über Vereinfachungen bei der Besteuerung von Lotteriegewinnen vom 15. Juni 2012, in Kraft seit 1. Januar 2013 (Verrechnungssteuer) und 1. Januar 2014 (Bundesgesetz über die Direkte Bundessteuer [DBG; SR 642.11] und StHG)¹;
- Bundesgesetz über die Besteuerung nach dem Aufwand vom 28. September 2012, Inkrafttreten per 1. Januar 2014 (StHG) und 1. Januar 2016 (DBG);
- Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung berufsorientierter Aus- und Weiterbildungskosten vom 27. September 2013, Inkrafttreten per 1. Januar 2016 (StHG und DBG);
- Bundesgesetz über eine Neuregelung des Steuererlasses vom 20. Juni 2014, Inkrafttreten per 1. Januar 2016 (StHG und DBG).

Mit Blick auf die im eidgenössischen Parlament hängigen Vorstösse im Steuerbereich, werden StHG-Anpassungen den kantonalen Gesetzgeber auch in Zukunft regelmässig beschäftigen.

5. Formelle und administrative Anpassungen

Bei jeder Steuergesetzrevision ergeben sich auch formelle Anpassungen. Einerseits handelt es sich im Rahmen dieser Vorlage um den Nachvollzug eines Gerichtsentscheids, andererseits werden gewisse Gesetzesartikel an die Veranlagungspraxis angepasst resp. präzisiert. Folgende Bereiche sind betroffen:

- Präzisierungen beim Kinderabzug bei der Vermögenssteuer;
- Anpassung der Zahlungsfristen Quellensteuer infolge eines Gerichtsentscheids;
- Präzisierungen bei den Grundstückgewinn- und Handänderungssteuern;
- Erwähnen des Obligationenrechts bei den weiteren Mitwirkungspflichten;
- Praxisanpassung beim provisorischen Bezug;
- Regelung betreffend elektronische Aufbewahrung von Steuerakten;
- Praxisanpassung bei der Steuerberechnung bei teilweiser Steuerpflicht;
- Amtshilfe anderer Behörden;
- Fristenstillstand Weihnachten / Neujahr;
- Zusendung von Strafurteilen an die Steuerverwaltung;
- Anpassung des Intervalls des Wirkungsberichts Steuerstrategie.

¹ Die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen und die Vereinfachungen von Lotteriegewinnen wurden provisorisch bereits durch Ausführungsbestimmungen geordnet.

6. Weitere Anpassungen

Ebenfalls ist bei jeder Steuergesetzrevision zu prüfen, ob Vereinfachungen möglich sind. Jede Vereinfachungsmassnahme erleichtert die Handhabung und bringt somit einen Nutzen sowohl für die Steuerpflichtigen als auch für die vollziehende Behörde. Unter diesem Punkt werden auch Anpassungen vorgeschlagen, die ihren Ursprung in der Veranlagungspraxis haben. Die kantonalen Anpassungen haben nur minimale Auswirkungen auf die Steuerpflichtigen. Es handelt sich um folgende Themen:

- Anpassungen bei den Gebühren für Fristverlängerungen;
- Vereinfachungen bei den Ausgleichszinsen für nicht periodische Steuern.

7. Aufteilung der Vorlage in zwei Nachträge

Die Vorlage enthält einerseits steuerpolitische Anliegen und andererseits den Nachvollzug des übergeordneten Rechts sowie formelle, administrative und weitere Anpassungen. Aus Vereinfachungsgründen wird die Vorlage in folgende zwei separate Nachträge aufgeteilt:

- Erster Nachtrag: Politische Vorlage;
- Zweiter Nachtrag: Politisch neutrale Vorlage.

7.1 Erster Nachtrag

Der erste Nachtrag enthält steuerpolitische Anliegen, die aus Sicht des Regierungsrats einer breiten Diskussion bedürfen. Der Regierungsrat empfiehlt deshalb dem Kantonsrat die Revisionspunkte des ersten Nachtrags der Teilrevision des Steuergesetzes auf 1. Januar 2016 dem Volk zur Beurteilung vorzulegen. Dementsprechend wird dem Kantonsrat für diesen Nachtrag das Behördenreferendum (gemäss Art. 59 Abs. 2 Bst. a KV) vorgeschlagen.

7.2 Zweiter Nachtrag

Beim zweiten Nachtrag handelt es sich um eine politisch neutrale Vorlage, die den Nachvollzug des übergeordneten Rechts sowie formelle, administrative und weitere Anpassungen beinhaltet. Der Vollzug von zwingendem Bundesrecht überlässt den Kantonen sehr kleine Spielräume. Die politischen Diskussionen haben bereits im Bundesparlament stattgefunden und der materielle Inhalt ist entsprechend austariert. Da diese Punkte zwingend einzuführen sind, macht es keinen Sinn, das Volk darüber zu befragen. Ebenso erscheint es wenig sinnvoll, dem Volk Präzisierungen und kleinere Anpassungen vorzulegen, die für die Steuerpflichtigen keine oder nur sehr minimale Auswirkungen bedeuten.

Der Regierungsrat empfiehlt dem Kantonsrat für diesen Nachtrag der Teilrevision des Steuergesetzes auf 1. Januar 2016 das fakultative Referendum (gemäss Art. 59 Abs. 1 Bst. a KV).

IV. DIE WICHTIGSTEN ÄNDERUNGEN IM ÜBERBLICK

8. Erster Nachtrag: Politische Vorlage

8.1 Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur FABI

8.1.1 Umsetzung von FABI auf Bundesebene

Die Schweizer Stimmbevölkerung sprach sich am 9. Februar 2014 mit 62 Prozent Ja-Stimmenanteil für die Vorlage „Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur“ (FABI) aus. Mit FABI wird ein Fonds geschaffen (Bahninfrastrukturfonds BIF), in dem die notwendigen Mittel für den Betrieb und Unterhalt sowie den künftigen Ausbau der Bahninfrastruktur bereitgestellt werden. Zudem werden die Ausbaumassnahmen künftig alle vier bis acht Jahre vom Parlament schrittweise beschlossen. Geplant ist, dass der Bundesrat die Beschlüsse auf den 1. Januar 2016 in Kraft setzt.

In den neuen Bahninfrastrukturfonds (BIF) fliessen Gelder, die bereits vorher für die Bahninfrastruktur verwendet wurden. Für die weiteren Ausbauten wird aber jährlich zusätzlich eine Milliarde Franken notwendig. Dazu wurden unter anderem folgende neuen Finanzquellen definiert:

a. Kantonsbeiträge

Die Kantone haben zusätzliche Beiträge von jährlich 200 Millionen Franken zu entrichten. (Die jährlichen Kantonsbeiträge betragen effektiv 500 Millionen Franken, die Kantone werden aber bei der Infrastrukturfinanzierung bei den Privatbahnen um rund 300 Millionen Franken pro Jahr entlastet.)

b. Befristetes zusätzliches Mehrwertsteuerpromille

Es handelt sich dabei um ein Mehrwertsteuerpromille, das bis 2017 in die Sanierung der Invalidenversicherung fliesst. Von 2018 bis 2030 wird es neu für den BIF eingesetzt.

c. Direkte Bundessteuer: maximaler Fahrkostenabzug

Unselbstständig Erwerbende können künftig für die berufsbedingten Fahrkosten bei der Direkten Bundessteuer maximal Fr. 3 000.– vom steuerbaren Jahreseinkommen abziehen. Dadurch fliessen dem Bund höhere Einnahmen von rund 200 Millionen Franken zu.

Indem das Pendeln über lange Distanzen steuerlich weniger begünstigt wird, soll der Trend zu immer längeren Arbeitswegen abgeschwächt werden, was aus raumplanerischen und umweltpolitischen Gründen angezeigt ist. Die Kosten für regionale Verbundabonnemente und für ein 2.-Klasse-Generalabonnement bleiben grösstenteils abzugsfähig. Wer mit dem Auto pendelt, kann die Kosten bis 20 km pro Tag weiterhin abziehen.

Gemäss dem Mikrozensus „Mobilität und Verkehr 2010“, herausgegeben 2012 vom Bundesamt für Statistik, liegt die durchschnittliche Länge der Arbeitswege in der Schweiz bei 11,7 km pro Weg. Rund 80 Prozent der Steuerpflichtigen sind von der Begrenzung des Abzugs nicht betroffen: Bei ihnen sind die berufsbedingten Fahrkosten entweder tiefer als Fr. 3 000.– oder sie entrichten aufgrund ihrer Einkommenssituation keine Direkte Bundessteuer.

Mit der angenommenen FABI-Gesetzesvorlage wird den Kantonen die Möglichkeit eingeräumt, die Abzüge für berufsbedingte Fahrkosten bei den Kantons- und Gemeindesteuern ebenfalls zu begrenzen. Sie können den entsprechenden Betrag eigenständig definieren.

8.1.2 Umsetzung von FABI im Kanton Obwalden

Vernehmlassungsvorlage

Mit dem Ja zu FABI wurde die Bundesverfassung geändert und mit einem neuen Artikel zum öffentlichen Verkehr ergänzt. Das eidgenössische Parlament hat die entsprechenden Gesetze bereits beschlossen. Der Bundesrat wird die vom Bundesamt für Verkehr erarbeiteten Verordnungen voraussichtlich im Sommer / Herbst 2015 verabschieden und per 1. Januar 2016 in Kraft setzen. Verzögert sich das Inkrafttreten, würde dies analoge Auswirkungen auf das Inkrafttreten im Kanton Obwalden bedeuten.

Gemäss Schreiben des Bundesamts für Verkehr (BAV) vom 27. Februar 2014 wird der Kanton Obwalden ab dem Kalenderjahr 2016 voraussichtlich pro Jahr rund 3,56 Millionen Franken zusätzlich in den Bahninfrastrukturfonds (BIF) leisten müssen. Der effektiv zu leistende Betrag kann erst beziffert werden, nachdem die Verordnungen vom Bundesrat verabschiedet wurden.

Zur Finanzierung dieser Mehrausgaben soll auch in Obwalden bei den Kantons- und Gemeindesteuern der Abzug für berufsbedingte Fahrkosten begrenzt werden. Analog der Regelung der Direkten Bundessteuer wird für unselbstständig Erwerbende ein Abzug von maximal Fr. 3 000.– vom steuerbaren Jahreseinkommen festgelegt.

Mit dieser Massnahme kann Obwalden das Pendeln mit dem öffentlichen Verkehr fördern, was gemäss Abstimmungsergebnis zu FABI sowohl dem Willen der gesamten Schweizer Stimmbewölkerung (62% Ja-Stimmenanteil), als auch der Obwaldner Stimmbewölkerung (52,5% Ja-Stimmenanteil) entspricht. Im Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs vom 21. Mai 2014 (GDB 772.1) wird ebenfalls festgehalten, dass Anreize zur vermehrten Benützung des öffentlichen Verkehrs zu schaffen sind.

Geografische Gründe könnten dafür sprechen, in den Einwohnergemeinden Lungern und Engelberg einen höheren Maximalabzug für die berufsbedingten Fahrkosten festzulegen. Unselbstständig Erwerbende, wohnhaft in einer Gemeinde ohne Halbstundentakt des öffentlichen Verkehrs, sind eher auf das Pendeln mit dem Auto angewiesen. Folglich können auch höhere berufsbedingte Fahrkosten entstehen.

Trotzdem sind unterschiedliche Maximalabzüge für einzelne Gemeinden nicht zulässig. Im Steuerrecht verlangt Art. 127 Abs. 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101) bezüglich Steuergerechtigkeit, dass bei der Steuererhebung insbesondere die Grundsätze der Allgemeinheit und der Gleichmässigkeit der Besteuerung sowie das Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu beachten sind. Beim sogenannten Leistungsfähigkeitsprinzip ist zwischen horizontaler und vertikaler Steuergerechtigkeit zu unterscheiden. Horizontale Steuergerechtigkeit bedingt, dass vergleichbare Sachverhalte vergleichbar besteuert werden („gleiche Behandlung Gleicher“). Der Grundsatz der vertikalen Steuergerechtigkeit fordert, dass Individuen mit unterschiedlicher wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit unterschiedlich besteuert werden („Ungleichbehandlung Ungleicher“) – und zwar so, dass leistungsfähige Personen mehr Steuern zu entrichten haben als weniger leistungsfähige Personen. Unterschiedliche Pauschalen für Steuerpflichtige einzelner Gemeinden (Engelberg und Lungern) widersprechen sowohl der horizontalen wie auch der vertikalen Steuergerechtigkeit, weil zwei identische Sachverhalte (gleicher Lohn mit gleichen Fahrkosten von beispielsweise je Fr. 3 500.–) ungleich besteuert würden. Ebenso würde die vertikale Steuergerechtigkeit verletzt, wenn eine leistungsfähige Person mit Fahrkosten von Fr. 5 000.– in Lungern, davon Fr. 4 000.– in Abzug bringen könnte; eine weniger leistungsfähige Person in Sarnen mit Fahrkosten von Fr. 5 000.–, nur Fr. 3 000.–.

Weiter ist zu bemerken, dass die Wahl des Wohnorts kaum von der Höhe der abziehbaren berufsbedingten Fahrkosten abhängt. Vielmehr wird für günstigen Wohnraum auch eine längere

Pendelstrecke in Kauf genommen. So werden im heutigen System Steuerzahlende „bestraft“, die eine teure Stadtwohnung besitzen und zu Fuss oder mit dem Velo zur Arbeit gehen.

Im Interesse der Praktikabilität ist eine gewisse Schematisierung und Pauschalierung des Abgaberechts unausweichlich und deshalb auch zulässig. Das führt zwangsläufig dazu, dass bei jeder Regelung gewisse Einzelfälle aufgrund individueller Besonderheiten mehr oder weniger belastet werden, als dies einer strikten Gleichbehandlung entspräche. Das gilt beispielsweise auch im Verhältnis zwischen Mietern und Eigentümern und ganz generell auch im Verhältnis zwischen verschiedenen Mietern oder zwischen verschiedenen Eigentümern. Unterschiedliche Maximalabzüge für einzelne Gemeinden würden vordergründig mehr Einzelfallgerechtigkeit schaffen, aber andererseits wieder neue Ungleichbehandlungen nach sich ziehen.

Wird der Abzug für berufsbedingte Fahrkosten auf Fr. 5 000.– beschränkt, zeigen Hochrechnungen folgende Mehreinnahmen:

	Kanton	Einwohnergemeinde	Kirchgemeinde	Total
Sarnen	-----	280 000	40 000	-----
Kerns	-----	190 000	30 000	-----
Sachseln	-----	180 000	30 000	-----
Alpnach	-----	190 000	30 000	-----
Giswil	-----	190 000	30 000	-----
Lungern	-----	90 000	10 000	-----
Engelberg	-----	250 000	-----	-----
Kanton	880 000	-----	-----	-----
Total	880 000	1 370 000	170 000	2 420 000

Tabelle 1: Steuermehreinnahmen Kanton, Einwohner- und Kirchgemeinden mit Begrenzung des Abzugs für berufsbedingte Fahrkosten auf Fr. 5 000.–

Die Aufteilung der Mehreinnahmen setzt sich dabei wie folgt zwischen dem Kanton und den Einwohnergemeinden zusammen:

Simulierte Verteilung	Total	in %	Kanton	in %	Einw.gemeinden	in %
Steuermehreinnahmen	2 250 000	100%	880 000	39%	1 370 000	61%

Tabelle 2: Simulierte Verteilung der Steuermehreinnahmen zwischen dem Kanton und den Einwohnergemeinden

Veränderte Ausgangslage

Nach den neuesten Berechnungen des Bundesamtes für Verkehr (BAV) wird der Kanton Obwalden ab dem Kalenderjahr 2016 pro Jahr rund 3,56 Millionen Franken in den Bahninfrastrukturfonds (BIF) leisten müssen. Von diesem Betrag können durchschnittlich 1,1 Millionen Franken abgezogen werden, weil dieser Betrag ab 2016 nicht mehr an die Leistungsvereinbarung der Zentralbahn entrichtet werden muss.

Mit der Beschränkung des Pendlerabzugs auf Fr. 5 000.– fliessen dem Kanton künftig zusätzlich rund Fr. 880 000.– zu. Damit verbleibt dem Kanton ein Fehlbetrag von rund Fr. 1 580 000.–, welcher von den Gemeinden mit ihren Mehrerträgen aus der Kürzung des Pendlerabzugs mitfinanziert werden soll. Die Mitfinanzierung der Gemeinden an die Infrastrukturkosten sind in Art. 4 des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs vom 21. Mai 2014 (GDB 772.1) geregelt. Gemäss diesem Artikel übernimmt der Kanton 85 Prozent und die Einwohnergemeinden 15 Prozent für die Finanzierung der Infrastruktur. Diese Regelung soll auch weiterhin gelten für konkrete Infrastrukturvorhaben im Kanton. Um den Mehrertrag der Einwohnergemeinden aus dem Pendlerabzug für die gewünschte Finanzierung an die Einlagen in den Bahninfrastrukturfond (BIF) umzulagern, muss in Art. 4 neu auch diese Verteilung geregelt werden. Bei einem neu vorgesehenen Schlüssel für die Einwohnergemeinden von 40 Prozent be-

trägt die Mitfinanzierung rund Fr. 1 424 000.–. Damit verbleiben sowohl dem Kanton als auch den Einwohnergemeinden nur noch vergleichsweise geringe Fehlbeträge.

Mit dem neu vorgesehenen Schlüssel sieht die Verteilung des BIF-Beitrags wie folgt aus:

Beitrag BIF:	100%	3 560 000.00
Anteil Kanton:	60%	2 136 000.00
Anteil Gemeinden:	40%	1 424 000.00

Tabelle 3: Aufteilung der Einlagen in den Bahninfrastrukturfond (BIF) zwischen Kanton und Einwohnergemeinden

Die Aufteilung unter den Einwohnergemeinden erfolgt nach Art. 6 des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs vom 21. Mai 2014 (GDB 772.1). Demnach wird die dem Kanton zu vergütende Leistung von den von der Linie einer Transportunternehmung unmittelbar bedienten Einwohnergemeinden nach folgendem Schlüssel getragen:

- a. 75 Prozent aufgrund der Wohnbevölkerung gemäss dem Stand der Einwohnerkontrolle am 31. Dezember des Jahres vor dem Beitragsbeschluss;
- b. 25 Prozent aufgrund der Haltestellenabfahrten auf dem Gemeindegebiet im Umfang der zukünftigen Angebotsvorstellungen; die beiden Haltestellen der Brüniglinie auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Lungern werden bei der Berechnung der Haltestellenabfahrten als eine Haltestelle gewertet.

Die mittelbar bediente Einwohnergemeinde Kerns beteiligt sich an jenem Investitionsbeitrag an die Brüniglinie, der aufgrund der Wohnbevölkerung nach Abs. 1 Bst. a zu leisten ist.

Tabelle 4 simuliert die Verteilung des Gemeindeanteils (75 Prozent gemäss Wohnbevölkerung am 31. Dezember 2013, 25 Prozent gemäss Haltestellenabfahrten 2014):

Gemeinde	Abfahrten		Einwohner/innen		Anteil Gemeinde		Betrag gerundet
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Total Prozent	Betrag	
Sarnen	810	4.67%	10'035	20.49%	25.16%	358'244	358'000
Kerns	0	0.00%	6'020	12.29%	12.29%	175'006	175'000
Sachslen	1336	7.70%	5'022	10.25%	17.96%	255'708	256'000
Alpnach	1132	6.53%	5'812	11.87%	18.39%	261'921	262'000
Giswil	497	2.87%	3'571	7.29%	10.16%	144'626	145'000
Lungern	224	1.29%	2'087	4.26%	5.55%	79'066	79'000
Engelberg	336	1.94%	4'191	8.56%	10.49%	149'428	149'000
Total	4'335	25.00%	36'738	75.00%	100.00%	1'424'000	1'424'000

Tabelle 4: Simulierte Verteilung gemäss angepasstem Art. 4 des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs

Mit dem neu vorgesehenen Schlüssel für die Infrastrukturfinanzierung (60% Kanton und 40% Einwohnergemeinden) kann erreicht werden, dass die Mehreinnahmen aus der Begrenzung des Abzugs für berufsbedingte Fahrkosten effektiv der Finanzierung der Einlagen in den Bahninfrastrukturfonds (BIF) zufließen.

Art. 4 des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs vom 21. Mai 2014 (GDB 772.1) ist wie folgt zu ergänzen:

⁶ Der Anteil der Einwohnergemeinden an die Einlagen in den Bahninfrastrukturfond beträgt 40 Prozent. Er berechnet sich nach Art. 6 dieses Gesetzes.

Zur Information eine Übersicht, welche Steuermehreinnahmen erwartet werden könnten, wenn der Fahrkostenabzug bei einem anderen Betrag beschränkt würde.

Beschränkung Abzug auf ...	Kanton Mehreinnahmen	Gemeinde Mehreinnahmen	Kirchen Mehreinnahmen	Total Mehreinnahmen	Anzahl Betroffene	in % aller Steuerpflichtiger
Fr. 3 000	1 450 000	2 250 000	270 000	3 970 000	6 264	24.82%
Fr. 4 000	1 120 000	1 720 000	220 000	3 060 000	4 931	19.54%
Fr. 5 000	880 000	1 370 000	170 000	2 420 000	3 847	15.24%
Fr. 6 000	710 000	1 080 000	130 000	1 920 000	3 144	12.46%
Fr. 7 000	550 000	850 000	110 000	1 510 000	2 416	9.57%
Fr. 8 000	440 000	680 000	90 000	1 210 000	1 897	7.52%
Fr. 9 000	350 000	540 000	70 000	960 000	1 528	6.05%
Fr. 10 000	280 000	430 000	50 000	760 000	1 230	4.87%

Tabelle 5: Steuerperiode 2011, Stand Veranlagung: 25. April 2013 (alle Steuerpflichtige = primär und sekundär Steuerpflichtige)

Vernehmlassungsergebnis

Die Begrenzung des Abzugs für berufsbedingte Fahrkosten wird von 13 Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst und von acht Teilnehmenden abgelehnt.

Die Befürworter machen geltend, dass der Bund ebenfalls eine entsprechende Finanzierung vorsieht. Die Gegner sehen indes in der Beschränkung des Fahrkostenabzugs eine Abnahme der Steuer- und Wohnattraktivität des Kantons Obwalden, insbesondere der abgelegenen Regionen. Ausserdem deckten 20 km vier Fahrten zwischen Alpnach und Sarnen nicht, falls die Steuerpflichtigen zu Hause das Mittagessen einnehmen möchten. Die FDP und die ZVDS können zudem die Begrenzung des Fahrkostenabzugs aus steuersystematischen Überlegungen nicht unterstützen. Der Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit werde damit ausgehöhlt.

Als Alternative schlagen die ablehnenden Vernehmlassungsteilnehmenden eine anderweitige Finanzierung der Mehrkosten vor, z.B. über allgemeine Steuererträge oder über eine Reduktion des Steuerfreibetrags. Da der öffentliche Verkehr nicht nur die Pendler betreffe, sei die Finanzierung solidarisch auf alle Steuerpflichtigen zu verteilen. Die FDP, SVP und der Gewerbeverband schlagen vor, Einsparungen im Rahmen des Konsolidierungs- und Aufgabenüberprüfungspakets (KAP) zu kompensieren. Die CVP schlägt vor, einerseits den Fahrkostenabzug massiv zu erhöhen und andererseits die bisherige 10-Prozent-Pauschale für die übrigen Berufskosten an die Direkte-Bundessteuer-Lösung anzupassen. Das heisst, neu sollen drei Prozent vom Nettolohn, mindestens Fr. 2 000.– und maximal Fr. 4 000.– gewährt werden.

Sechs Vernehmlassungsteilnehmende sind mit der vorgeschlagenen Höhe des Abzugs für die berufsbedingten Fahrkosten einverstanden, eine Mehrheit von 14 Vernehmlassungsteilnehmenden ist mit dem Abzug von Fr. 3 000.– nicht einverstanden:

- Zwei Vernehmlassungsteilnehmende würden einen Abzug in der Höhe von Fr. 6 000.– vorsehen (Kerns und das IHZ).
- Vier Vernehmlassungsteilnehmende würden einen Abzug in der Höhe von ~ Fr. 4 000.– vorsehen (Sachseln, SP, CSP und der Gewerkschaftsbund).
- Ein Vernehmlassungsteilnehmender äussert sich dahin, dass der Fahrkostenabzug massiv erhöht werden soll, ev. sei von einer Beschränkung abzusehen (CVP).
- Sieben Vernehmlassungsteilnehmende befürworten die bisherige Lösung ohne Beschränkung (Lungern, Sarnen, Engelberg, Gewerbeverband, FDP, SVP und ZVDS).

Betreffend neuem Verteilschlüssel in Art. 4 des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs sind die Vernehmlassungsteilnehmenden gespalten. Acht befürworten die neue Lösung. Neun sind dagegen und wollen dabei die bisherige Lösung beibehalten. Eine Einwohnergemeinde ist unentschieden.

Sarnen schlägt vor, nach fünf Jahren die Auswirkungen von FABI zu überprüfen und allenfalls Anpassungen vorzunehmen.

Schlussfolgerung

Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst eine Begrenzung des Abzugs für berufsbedingte Fahrkosten. Entsprechend hält der Regierungsrat daran fest, die Mehrkosten für FABI über die Begrenzung des Abzugs für berufsbedingte Fahrkosten zu finanzieren. Der Abzug wird jedoch von Fr. 3 000.– auf Fr. 5 000.– erhöht.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass mit dieser Begrenzung die Steuer- und Wohnattraktivität des Kantons Obwalden nicht gefährdet wird. Bei einem Fahrkostenabzug von Fr. 5 000.– sind sowohl ein Generalabonnement der SBB (Fr. 3 655.– für 2015 / 2. Klasse) wie auch 32 km Autofahrt pro Tag (im Vergleich zu 20 km der Vernehmlassungsvorlage) voll abzugsfähig. Die neue Begrenzung des Fahrkostenabzugs auf Fr. 5 000.– trägt somit auch dazu bei, den motorisierten Individualverkehr und den öffentlichen Verkehr in Einklang zu bringen.

Wird der Abzug für berufsbedingte Fahrkosten eingeführt, ist eine Anpassung des Verteilschlüssels für die Abgeltung des Betriebes des ÖV unumgänglich. Ohne Anpassung hätten die Einwohnergemeinden höhere Steuereinnahmen, würden sich jedoch nicht an der Finanzierung der Mehrkosten aus FABI beteiligen.

8.2 Erhöhung der Maximalbeträge des Abzugs für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien

8.2.1 Anliegen

An der Sitzung des Kantonsrats vom 20. März 2014 wurde angeregt, bei der nächsten Steuergesetzrevision die maximal zulässigen Abzüge für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien (nachfolgend Maximalbeträge genannt) zu erhöhen. Die Maximalbeträge seien künftig so zu bemessen, dass die Krankenkassenprämien für die Grundversicherung vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden können.

Dies wird damit begründet, dass die untersten Einkommensschichten durch die Prämienverbilligung entlastet werden, während der Mittelstand auch das Einkommen, das er zur Bezahlung der Prämien erarbeitet, voll versteuern muss. Der Mittelstand werde deshalb übermässig belastet.

8.2.2 Abzug für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien

Die gesetzliche Grundlage zu den Abzügen für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien findet sich in Art. 35 Abs. 1 Bst. g StG:

„Von den Einkünften werden abgezogen:

g. Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Buchstabe f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der Steuerpflichtigen und der von ihnen unterhaltenen Personen bis zum Gesamtbetrag von Fr. 3 300.– für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben und Fr. 1 700.– für die übrigen Steuerpflichtigen. Für Steuerpflichtige ohne Beiträge gemäss Buchstabe d und e erhöhen sich diese Ansätze um die Hälfte. Diese Abzüge erhöhen sich um Fr. 700.– für jedes Kind und jede unterstützungsbedürftige Person, für die ein Abzug nach Art. 37 Abs. 1 Bst. b und d dieses Gesetzes geltend gemacht werden kann.“

Der Abzug für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien gilt als so genannter allgemeiner Abzug. Allgemeine Abzüge werden vorwiegend aus sozialpolitischen und Billigkeitserwägungen, ja sogar als Anreiz zu einem gesellschaftspolitisch erwünschten Verhalten zugelassen und sind steuersystematisch kaum zu rechtfertigen. So werden unter dem Titel der allgemeinen Abzüge Lebenshaltungskosten (z. B. Versicherungsprämien oder freiwillige Zuwendungen) zum Abzug zugelassen (obwohl diese grundsätzlich nicht abzugsfähig sind; vgl. Art. 36 Abs. 1 Bst. a StG). Das Steuergesetz folgt somit nicht durchgängig dem Grundsatz, wonach die zur Einkommenserzielung notwendigen Kosten abzugsfähig, die Kosten der Einkommensverwendung dagegen nicht abzugsfähig sind. Gestützt auf das einkommenssteuerliche Konzept,

wonach aus dem (steuerbaren) Einkommen die Lebenshaltungskosten gedeckt werden müssen, sind die steuerlichen Privilegien, wonach Lebenshaltungskosten trotzdem von den steuerbaren Einkünften abgezogen werden können, einschränkend auszulegen.

Mit dem Abzug für Versicherungsprämien werden effektive Ausgaben der Steuerpflichtigen berücksichtigt. Krankenkassenprämien, die durch steuerfreie Prämienverbilligungen teilweise ausgeglichen werden, können deshalb nur in jenem Ausmass geltend gemacht werden, als sie die steuerpflichtige Person selbst tragen musste.

Historisch gesehen entspricht die heutige Ausgestaltung des Abzugs für Krankenkassenprämien im Wesentlichen noch derjenigen, wie sie vor der Einführung der obligatorischen Grundversicherung bestand. Der Abzug sollte dazu animieren, sich freiwillig gegen Krankheitskosten zu versichern.

8.2.3 Varianten

Vernehmlassungsvorlage

Eine Erhöhung der Maximalbeträge des Abzugs für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien führt zu Mindersteuereinnahmen. Je nach Variante der Maximalbeträge (vgl. Kopfzeile in Tabelle 6) gestalten sich diese wie folgt:

	Variante 1	Variante 2	Variante 3
	Verheiratete: 3 500 Fr. Ledige: 1 700 Fr. Kinder: 700 Fr.	Verheiratete: 4 300 Fr. Ledige: 2 200 Fr. Kinder: 1 000 Fr.	Verheiratete: 7 000 Fr. Ledige: 3 500 Fr. Kinder: 900 Fr.
Kanton	- 111 000 Fr.	- 1 000 000 Fr.	- 3 400 000 Fr.
Einwohnergem.	- 167 000 Fr.	- 1 600 000 Fr.	- 5 200 000 Fr.
Kirchgemeinden	- 24 000 Fr.	- 230 000 Fr.	- 750 000 Fr.
Total	- 302 000 Fr.	- 2 830 000 Fr.	- 9 350 000 Fr.

Tabelle 6: Mindersteuereinnahmen der drei Varianten Maximalbeträge

In Anbetracht der zukünftigen finanziellen Verpflichtungen sind die Mindereinnahmen der Varianten 2 und 3 weder für den Kanton noch für die Einwohnergemeinden verkraftbar. Eine Gegenfinanzierung als Kompensation wäre mit Anpassungen von Art. 37 Abs. 1 Bst. a (steuerfreie Beträge) und Art. 37 Abs. 1 Bst. e StG (Sozialabzug für die Steuerberechnung) möglich:

	Variante 2	Variante 3
Steuerfreie Beträge: verheiratet (Ziffer 350)	höchstens 9 000 Fr.	höchstens 8 000 Fr.
Steuerfreie Beträge: Einzeltern (Ziffer 351)	höchstens 9 000 Fr.	höchstens 8 000 Fr.
Sozialabzug (Ziffer 370)	höchstens 9 500 Fr.	höchstens 8 000 Fr.
Kanton	1 070 000 Fr.	3 440 000 Fr.
Einwohnergemeinden	1 630 000 Fr.	5 250 000 Fr.
Kirchgemeinden	235 000 Fr.	760 000 Fr.
Total	2 935 000 Fr.	9 450 000 Fr.

Tabelle 7: Mögliche Gegenfinanzierung für Variante 2 und 3 der Maximalbeträge

Der Regierungsrat lehnt trotz diesen Kompensationsmöglichkeiten die Varianten 2 und 3 ab. Einerseits verkompliziert deren Umsetzung das Steuersystem. Andererseits müssten die Steuerpflichtigen schlussendlich mit den ungefähr gleichen Steuerbelastungen rechnen.

Favorisiert wird Variante 1, die den heute geltenden Maximalbeträgen für den Abzug für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien der Direkten Bundessteuer entspricht. Die Mindereinnahmen der Variante 1 werden mit Fr. 302 000.– berechnet, weshalb keine Gegenfi-

finanzierung nötig wird. Auch im Sinne der Vereinfachung ist es zu begrüßen, dass die Maximalbeträge für den Abzug für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien an die Bestimmungen von Art. 33 DBG angeglichen werden. Aufgrund der angespannten Finanzlage haben Regierungsrat und Kantonsrat für die Finanzierung des Hochwasserschutzes dem Stimmvolk eine Zwecksteuer unterbreitet, die zu jährlichen Mehreinnahmen für den Kanton von rund 2,5 Millionen Franken führen soll. Nachdem sich die Finanzlage des Kantons noch nicht zum Besseren gewendet hat, wäre es unverständlich, bereits heute wiederum Steuersenkungen im Umfang von drei Millionen Franken (Variante 2) bzw. 9,5 Millionen Franken (Variante 3) zu beschliessen.

Was die Belastung der Haushalte durch die Krankenversicherungsprämien anbetrifft, so ist darauf hinzuweisen, dass die Individuelle Prämienverbilligung das geeignete Instrument darstellt, um diese Belastung zu reduzieren. Immerhin erhält ein Drittel aller Haushalte – also nicht nur Haushalte, die von Armut bedroht sind – solche Zuschüsse.

Vernehmlassungsergebnis

Bis auf zwei Vernehmlassungsteilnehmende unterstützen alle die Erhöhung der Maximalbeträge des Abzugs für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien.

Giswil erachtet die Erhöhung angesichts der finanziellen Lage von Kanton und Gemeinden als nicht angebracht. Insbesondere unter Beachtung der Tatsache, dass die Massnahme nur geringe Auswirkungen auf die Steuerpflichtigen hat. Engelberg sieht ebenfalls keinen Handlungsbedarf.

Die vom Regierungsrat vorgeschlagene Variante 1 wird mit 15 zu drei Stimmen unterstützt. Es erwähnen mehrere Vernehmlassungsteilnehmende, dass die Maximalbeträge an die Bundeslösung gekoppelt werden sollen (FDP, Sarnen, Alpnach und Regionalentwicklungsverband Sarneraatal). Bei der direkten Bundessteuer würde die kalte Progression regelmässig ausgeglichen.

Schlussfolgerung

Aufgrund der deutlichen Zustimmung wird die Erhöhung der Maximalbeträge gemäss Variante 1 beibehalten.

Von kalter Progression wird gesprochen, wenn eine steuerpflichtige Person nur deshalb in eine höhere Progressionsstufe gerät, weil ihr Einkommen im Rahmen der Teuerung gestiegen ist. Sie hat damit eine höhere reale Steuerbelastung zu tragen, obwohl das Einkommen real gleich geblieben ist. Mit der Einführung der „Flat Rate Tax“ wurde die Problematik der kalten Progression im Kanton Obwalden entschärft, da für alle Einkommenskategorien derselbe Steuersatz eingeführt wurde. Auf der Tarifebene gemäss Art. 38 Abs. 1 StG muss demnach kein Ausgleich der kalten Progression erfolgen. Weil die Sozialabzüge, der Versicherungs- und Doppelverdienerabzug tarifarischen Charakter haben, müssen die Folgen der kalten Progression nur noch bezüglich diesen Abzügen ausgeglichen werden. Mit der Steuergesetzrevision per 1. Januar 2008 wurde der Zähler der kalten Progression wieder auf null gestellt. Der nächste Ausgleich der kalten Progression wird erst fällig werden, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise gegenüber dem Indexstand per Oktober 2008 um mindestens sieben Prozent erhöht hat. Der Landesindex der Konsumentenpreise erreichte im Oktober 2008 den Stand von 104.6 Punkten, im Oktober 2014 von 104.3 Punkten (Basis Dezember 2005 = 100). Es besteht somit kein Anpassungsbedarf.

8.3 Rücklagen für Forschung und Entwicklung sowie für Betriebsumstellungen und Betriebsumstrukturierungen

Vernehmlassungsvorlage

Bereits heute können Selbstständigerwerbende und juristische Personen Rücklagen für künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte oder für nachgewiesene eigene Forschungs- und Entwicklungsprojekte bilden. Diese Bestimmung wird im Grundsatz beibehalten, die Revision sieht jedoch eine Erweiterung vor. So soll die Limite für die Rücklagen für Forschung und Entwicklung des heute geltenden Steuergesetzes von bis zu zehn Prozent des steuerbaren Geschäftsgewinnes, insgesamt jedoch höchstens bis zu einer Million, künftig im Steuergesetz nicht mehr erwähnt werden.

Neu sollen Selbstständigerwerbende und juristische Personen mit vorheriger Verständigung der Veranlagungsbehörde steuerfreie Rücklagen für mutmassliche Kosten wirtschaftlich erforderlicher Betriebsumstellungen und Betriebsumstrukturierungen bilden können. Dabei kann es sich um Erweiterungen der Produkte oder Angebotspalette handeln oder um die Einführung eines neuen Betriebszweiges. Das Ziel ist, dass Investitionen für innovative Erweiterungen mit Rücklagen vorfinanziert werden können. Blosser Ersatz- oder Ergänzungsinvestitionen berechtigen nicht zur Bildung von steuerfreien Rücklagen.

Die Bildung von Rücklagen für Betriebsumstellungen und Betriebsumstrukturierungen setzt voraus, dass der Veranlagungsbehörde ein konkretes Projekt mit einer Kostenschätzung eingereicht wird. Das Projekt ist laufend, d.h. jährlich zu aktualisieren. Werden keine konkreten Betriebsumstellungs- oder Betriebsumstrukturierungspläne mehr vorgelegt, muss die Rücklage erfolgswirksam aufgelöst werden.

Die Einzelheiten zur Bildung von Rücklagen sind durch den Regierungsrat in Ausführungsbestimmungen zu regeln (siehe Anhang 4, Entwurf Ausführungsbestimmungen über die Rücklagen für Forschung und Entwicklung sowie für Betriebsumstellungen und Betriebsumstrukturierungen).

Mit dieser Regelung signalisiert Obwalden, dass innovative Unternehmen im Kanton willkommen sind und unterstützt werden. Der Standort Obwalden kann für Unternehmen nachhaltig gefestigt werden. (Bei der Direkten Bundessteuer gelten die Bestimmungen gemäss DBG.)

In finanzieller Hinsicht werden mit den Rücklagen für Betriebsumstellungen und Betriebsumstrukturierungen weder Mehr- noch Mindereinnahmen generiert. Es handelt sich um reine Verschiebungen von Steuereinnahmen in verschiedene Steuerperioden. Zurzeit werden Investitionen nach Inbetriebnahme über mehrere Jahre abgeschrieben, was den Gewinn entsprechend schmälert. Neu können unter gewissen Voraussetzungen Rücklagen gebildet werden. Dadurch wird zwar der Gewinn vor Inbetriebnahme geschmälert, dafür erfolgen anschliessend keine Minderungen mehr. Dies gilt für die Rücklagen der Forschung und Entwicklung sinngemäss.

Vernehmlassungsergebnis

Mit 19 zu eins unterstützen die Vernehmlassungsteilnehmenden die neuen Regelungen zu den Rücklagen für Forschung und Entwicklung sowie für Betriebsumstellungen und Betriebsumstrukturierungen. Engelberg stellt die Bedingung, dass im Gesetz zu ergänzen sei, dass die Rücklagen innert drei bis fünf Jahren wieder aufgelöst werden müssen.

Die FDP und der Gewerbeverband wünschen, dass bestimmte Beträge klarer zu definieren seien. Bislang hätten für die Höhe der Rücklagen für Forschung und Entwicklung klar messbare Kriterien gegolten. Nach Art. 2 der Ausführungsbestimmungen sollen sich die Höhe der steuerfreien Rücklagen in Zukunft insbesondere nach den vorgesehenen notwendigen Massnahmen sowie nach der Ertragslage richten. Was dies in Zahlen genau bedeute, sei nicht bestimmt. Kerns wünscht zudem Klarheiten bezüglich der Handhabung bei Unternehmen, die hier Rückstellungen bildeten und anschliessend den Kanton verlassen.

Schlussfolgerung

Der Vorschlag der Vernehmlassungsvorlage wird aufgrund der deutlichen Zustimmung übernommen. Die geforderten Ergänzungen oder Präzisierungen sind in den Ausführungsbestimmungen (Anhang 4) bereits enthalten oder wurden entsprechend ergänzt.

9. Zweiter Nachtrag: Politisch neutrale Vorlage

9.1 Übergeordnetes Recht

9.1.1 *Bahnreform 2*

Vernehmlassungsvorlage

Auf den 1. Januar 2010 ist das Bundesgesetz über die Bahnreform 2 vom 20. März 2009 in Kraft getreten. Mit diesem Erlass sind unter anderem auch Bestimmungen des Steuerharmonisierungsgesetzes geändert worden. Dies betrifft Art. 23 Bst. j StHG, worin die Steuerbefreiung der vom Bund konzessionierten Verkehrs- und Infrastruktur-Unternehmen geregelt wird. Im gleichen Kontext ist ferner auch Art. 23 Abs. 2 StHG aufgehoben worden, wonach es den Kantonen bislang freigestellt war, konzessionierte Verkehrsunternehmen unter gewissen Umständen ganz oder teilweise von den Steuern zu befreien. Art. 23 Bst. j StHG ist in das kantonale Recht zu übernehmen.

Vernehmlassungsergebnis

Es gingen keine Änderungsvorschläge ein.

Schlussfolgerung

Der Vorschlag der Vernehmlassungsvorlage wird übernommen.

9.1.2 *Steuerbefreiung des Feuerwehrsoldes*

Vernehmlassungsvorlage

Die neue Bestimmung im StHG befreit den Sold der Milizfeuerwehrleute im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen) von der Einkommenssteuer. Für die Direkte Bundessteuer hat der Gesetzgeber die Steuerbefreiung auf einen jährlichen Höchstbetrag von Fr. 5 000.– fixiert. Diese Bestimmung ist seit 1. Januar 2013 in Kraft.

Obwalden hat bisher auf kantonaler Ebene den Sold der Milizfeuerwehrleute gänzlich von der Einkommenssteuer befreit. Aus Vereinfachungsgründen ist es sinnvoll, für die Kantons- und Gemeindesteuern die Höhe der Steuerbefreiung ebenfalls gemäss Bund auf Fr. 5 000.– festzulegen. Von der Änderung werden nur sehr wenige Feuerwehrleute betroffen sein, da fast sämtliche Feuerwehrleute einen Sold von unter Fr. 5 000.– beziehen. Bei einem höheren Sold wird ein Steuerfreibetrag von Fr. 5 000.– gewährt, weshalb sich aus dieser Änderung keine erwähnenswerten Steuermehreinnahmen ergeben werden.

Vernehmlassungsergebnis

Es gingen keine Änderungsvorschläge ein.

Schlussfolgerung

Der Vorschlag der Vernehmlassungsvorlage wird übernommen.

9.1.3 Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen

Vernehmlassungsvorlage

Das Bundesgesetz über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen vom 17. Dezember 2010 ist auf den 1. Januar 2013 in Kraft getreten. Es enthält unter anderem zahlreiche Bestimmungen zur Einteilung von Mitarbeiterbeteiligungen, zum Besteuerungszeitpunkt und zur Berechnung der steuerbaren Leistung aus Mitarbeiterbeteiligungen. Im Weiteren wird neu die Besteuerung im internationalen Verhältnis unter besonderer Berücksichtigung der Quellensteuer geregelt. Zentrales Anliegen der gesetzlichen Regelung ist die Erhöhung der Rechtssicherheit, zumal die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen bis anhin der Praxis überlassen war und diese in den letzten Jahren als Salärbestandteil an Bedeutung gewonnen haben.

Je nach Art der Mitarbeiterbeteiligung gelten unterschiedliche Besteuerungszeitpunkte. Sowohl die frei verfügbaren als auch die gesperrten Mitarbeiteraktien werden wie bisher zum Zeitpunkt des Erwerbs besteuert.

Ebenfalls zum Zeitpunkt des Erwerbs besteuert werden börsenkotierte Mitarbeiteroptionen, die frei verfügbar sind. Die steuerbare Leistung entspricht dem Verkehrswert, vermindert um einen allfälligen Erwerbspreis (Art. 7d Abs. 1 StHG, Art. 17b Abs. 1 DBG).

Nicht börsenkotierte oder gesperrte Mitarbeiteroptionen werden neu zum Zeitpunkt der Ausübung besteuert. Die steuerbare Leistung entspricht dem Verkehrswert der Aktie bei Ausübung, vermindert um den Ausübungspreis (Art. 7d Abs. 3 StHG, Art. 17b Abs. 3 DBG). Dadurch müssen diese Optionen nicht mehr nach komplizierten finanzmathematischen Formeln bewertet werden.

Da die Inhaberinnen und Inhaber von gesperrten Mitarbeiteroptionen zwischen Zuteilung und Ausübung allenfalls in verschiedenen Ländern wohnen und arbeiten, wurde neu eine sogenannte erweiterte Quellenbesteuerung eingeführt. Hatte die Empfängerin resp. der Empfänger der Mitarbeiteroptionen während eines Teils dieser Zeit Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, so kommt dieser ein anteilmässiges Besteuerungsrecht auf dem geldwerten Vorteil im Verhältnis zwischen der gesamten zu der in der Schweiz verbrachten Zeitspanne zu (Art. 7f StHG, Art. 17d DBG). Sofern der Begünstigte im Ausübungszeitpunkt im Ausland wohnhaft ist, hat der schweizerische Arbeitgeber die anteilmässige Steuer als Quellensteuer abzuliefern (Art. 35 Abs. 1 Bst. i StHG, Art. 37 Abs. 1 Bst. d StHG, Art. 97a Abs. 1 DBG, Art. 100 Abs. 1 Bst. d DBG). Mit der Einführung des anteilmässigen Besteuerungsrechts gibt die Schweiz ihre bisherige, unbefriedigende Praxis der vollständigen Besteuerung oder Nichtbesteuerung auf.

Die Kantone haben ihre Gesetzgebung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen per 1. Januar 2013 anzupassen (Art. 72m StHG). Da die betreffenden Bestimmungen nicht rechtzeitig ins kantonale Steuergesetz überführt werden konnten, wurden sie, gestützt auf Art. 72 Abs. 3 StHG vorläufig in den Ausführungsbestimmungen zur übergangsrechtlichen Ergänzung des Steuergesetzes an das Steuerharmonisierungsgesetz (Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen) vom 5. Februar 2013 (GDB 641.423) aufgenommen. Deren Bestimmungen sind im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes ins ordentliche Recht zu überführen. Bis auf die Bestimmung der Satzhöhe bei der erweiterten Quellensteuer, die unter die Autonomie der Kantone fällt (Art. 1 Abs. 3 StHG), verbleibt kein kantonaler Gestaltungsspielraum bei der Anpassung des kantonalen Rechts an die harmonisierungsrechtlichen Vorgaben. Der Kanton Obwalden legt eine Satzhöhe von 15 Prozent bei der erweiterten Quellensteuer fest (Art. 127a Abs. 2 StG).

Die neu eingeführte Bescheinigungspflicht der Arbeitgeber wird in der ebenfalls per 1. Januar 2013 in Kraft getretenen Mitarbeiterbeteiligungsverordnung vom 27. Juni 2012 (MBV; SR 642.115.325.1) näher konkretisiert. Diese Verordnung enthält zahlreiche grundlegende Bestimmungen, die über die Bescheinigungspflicht hinausgehen, wie z.B. zum vorzeitigen Wegfall der Sperrfrist bei Mitarbeiteraktien, zur Rückgabe von Mitarbeiteraktien und zur grenzüberschreitenden Besteuerung bei Vorliegen einer sogenannten Vestingperiode (Zeitdauer zwi-

schen Erwerb und Entstehen des Ausübungsrechts; Art. 2 MBV, Art. 7–10 MBV). Auf eine Übernahme einzelner Bestimmungen der MBV ins kantonale Steuergesetz wird verzichtet. Dies würde den Rahmen der gesetzlichen Neuregelung der Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen sprengen. Zudem bleiben erste Praxiserfahrungen mit der neuen Mitarbeiterbeteiligungsverordnung abzuwarten. Daher genügt ein Verweis auf die MBV im Steuergesetz (Art. 195 Abs. 2 Bst. e StG).

Vernehmlassungsergebnis

Die FDP und der Regionalentwicklungsverband Sarneraatal erachten die Anpassung im kantonalen Steuergesetz als unnötig, da die bundesrechtlichen Regelungen bereits ausreichende Vorschriften bieten. Von Art. 51 Abs. 4 und 5 seien zudem die wenigsten Steuerpflichtigen betroffen, weshalb die Regelungen höchstens in der Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz Platz finden sollten.

Alpnach und die ZVDS beantragen, die Mitarbeiterbeteiligungen in den ersten Nachtrag zu verschieben.

Schlussfolgerung

Das StHG bestimmt die von den Kantonen zu erhebenden Steuern und legt die Grundsätze fest, nach denen die kantonale Gesetzgebung zu gestalten ist. Werden die bundesrechtlichen Vorgaben nicht umgesetzt, so findet das Bundesrecht direkt Anwendung. Entsprechend finden regelmässig Änderungen des Steuerharmonisierungsgesetzes im kantonalen Steuergesetz Eingang. Würden einzelne Artikel neu in die Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz aufgenommen, wäre dies für die Übersichtlichkeit ein Nachteil, da bisher die bundesrechtlichen Vorgaben immer im kantonalen Steuergesetz Eingang gefunden haben.

Das Bundesgesetz über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen vom 17. Dezember 2010 ist von den Kantonen zwingend umzusetzen. Die Kantone haben fast keinen Gestaltungsspielraum bei der Anpassung des kantonalen Rechts an die harmonisierungsrechtlichen Vorgaben, einzig kann die Höhe des Steuersatzes bei der Quellensteuer bestimmt werden. Aus diesem Grund ist davon abzusehen, die Vorlage dem Volk zur Beurteilung vorzulegen.

Aufgrund der deutlichen Zustimmung wird der Vorschlag der Vernehmlassungsvorlage übernommen.

9.1.4 Freigrenze bei der Besteuerung von Lotteriegewinnen

Vernehmlassungsvorlage

Bislang waren Lotteriegewinne bei den kantonalen Steuern und bei der Direkten Bundessteuer vollumfänglich steuerbar, bei der Verrechnungssteuer entfiel bis Fr. 50.– eine Steuer.

Um administrative Vereinfachungen für Lotterie- und Wettveranstalter zu erzielen, wurde die Freigrenze bei der Direkten Bundessteuer und bei der Verrechnungssteuer auf Fr. 1 000.– erhöht (Bundesgesetz über die Vereinfachung bei der Besteuerung von Lotteriegewinnen vom 15. Juni 2012). Die neuen Bestimmungen von Art. 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965 (VstG; SR 642.21) und Art. 23 Bst. e und Art. 24 Bst. j DBG gelten ab 1. Januar 2013 bzw. ab 1. Januar 2014. Neu geregelt wird auch der Abzug der Einsatzkosten im Umfang von fünf Prozent der Gewinne bis zum Höchstbetrag von Fr. 5 000.– (Art. 33 Abs. 4 DBG).

Das Steuerharmonisierungsgesetz entspricht bei der Neuregelung der Lotteriegewinnbesteuerung dem DBG, überlässt indessen den Kantonen die Festlegung der Freigrenze und des Prozentbetrags sowie des Höchstbetrags beim Einsatzkostenabzug (Art. 7 Abs. 4 Bst. m und Art. 9 Abs. 2 Bst. n StHG). Aus Vereinfachungsgründen erfolgte die vorläufige Umsetzung bereits mit den Ausführungsbestimmungen zur übergangsrechtlichen Ergänzung des Steuergesetzes an

das Steuerharmonisierungsgesetz (Vereinfachung bei der Besteuerung von Lotteriegewinnen) vom 20. August 2013 (GDB 641.424). Deren Bestimmungen sind im Rahmen der Teilrevision ins Steuergesetz zu überführen. Aus Vereinfachungsgründen ist es sinnvoll, für die Kantons- und Gemeindesteuern die Faktoren gemäss dem DBG zu übernehmen.

Vernehmlassungsergebnis

Es gingen keine Änderungsvorschläge ein.

Schlussfolgerung

Der Vorschlag der Vernehmlassungsvorlage wird übernommen.

9.1.5 Besteuerung nach dem Aufwand

Vernehmlassungsvorlage

Die Besteuerung nach dem Aufwand wurde auf Bundesebene im Jahr 1990 und im Kanton Obwalden 1995 eingeführt. Bei der Aufwandbesteuerung werden die Steuern nicht auf der Basis des tatsächlichen Einkommens und Vermögens, sondern nach dem Lebensaufwand der steuerpflichtigen Person berechnet. Die Besteuerung nach dem Aufwand gilt als ein wichtiges Instrument zur Stärkung der steuerlichen Standortattraktivität.

Die Besteuerung nach dem Aufwand ist möglich für ausländische Staatsangehörige, die erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Abwesenheit in der Schweiz (steuerrechtlichen) Wohnsitz nehmen und hier keine Erwerbstätigkeit ausüben. Diese besondere Art der Steuerbemessung verfolgt zwei Ziele:

1. Ausländerinnen und Ausländer mit komplexen internationalen finanziellen Verhältnissen lassen sich in einfacher Form veranlagen.
2. Mit der Aufwandbesteuerung können Personen steuerlich erfasst werden, die ohne diese administrativen Vereinfachungen kaum in die Schweiz umziehen würden.

Bei einer Besteuerung im ordentlichen Verfahren wären die in der Schweiz geschuldeten Steuern in vielen Fällen nicht oder nur wenig höher. Ein Teil der ausländischen Einkünfte - zum Beispiel Erträge aus ausländischen Liegenschaften und Betrieben - dürften auch bei einer Veranlagung im ordentlichen Verfahren gar nicht besteuert werden. Bei anderen ausländischen Einkünften müsste sich die Schweiz entsprechend den massgeblichen Doppelbesteuerungsabkommen die Besteuerungsbefugnis mit dem Ausland teilen (z.B. die an der Quelle besteuerten Dividenden und Zinsen).

Schweizweit gab es per Ende 2012 insgesamt 5 634 Besteuerte nach dem Aufwand. Bund, Kantone und Gemeinden brachte die Besteuerung nach dem Aufwand im Jahr 2012 insgesamt 695 Millionen Franken Steuereinnahmen ein (vgl. Medienmitteilung Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren vom 17. Mai 2013).

Die Besteuerung nach dem Aufwand ist in den letzten Jahren zunehmend kontrovers diskutiert worden, insbesondere seit der Kanton Zürich 2009 diese Besteuerung mittels Volksentscheid abgeschafft hat. Im Oktober 2012 wurde eine Volksinitiative eingereicht, welche die schweizweite Abschaffung der Aufwandbesteuerung fordert.

Um die Akzeptanz dieser Besteuerungsform in der Bevölkerung zu stärken, wurden mit dem Bundesgesetz über die Besteuerung nach dem Aufwand vom 28. September 2012 im Wesentlichen folgende Änderungen beschlossen:

- a. Als Mindestlimite für den weltweiten Aufwand werden bei der Direkten Bundessteuer und bei der kantonalen Steuer das Siebenfache des Mietzinses bzw. des Mietwerts oder das Dreifache des Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung festgelegt.

- b. Bei der Direkten Bundessteuer gilt zusätzlich eine minimale Bemessungsgrundlage von Fr. 400 000.–. Die Kantone müssen ebenfalls eine minimale Bemessungsgrundlage bestimmen, sind bei der Festlegung der Höhe aber frei.
- c. Es wird klargestellt, dass der weltweite Aufwand massgebend ist.
- d. Die Kantone werden explizit verpflichtet, bei der Aufwandbesteuerung die Vermögenssteuer zu berücksichtigen.
- e. Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, müssen beide alle Voraussetzungen erfüllen, damit eine Besteuerung nach dem Aufwand möglich ist.
- f. Für Schweizerinnen und Schweizer gibt es im Zuzugsjahr keine Aufwandbesteuerung mehr.
- g. Für Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen des DBG nach dem Aufwand besteuert wurden, gilt während fünf Jahren das bisherige Recht, d.h. also bis zum 31. Dezember 2020.

Diese Anpassungen bedeuten gegenüber den früheren Bestimmungen eine deutlich engere Auslegung der Besteuerung nach dem Aufwand. Der Bundesrat, der eine Abschaffung der Aufwandbesteuerung aus volkswirtschaftlichen Gründen ablehnt, geht davon aus, dass die meisten Personen, die heute nach dem Aufwand besteuert werden, trotz der geänderten Vorschriften weiterhin in der Schweiz wohnhaft bleiben, so dass im Ergebnis mit Mehreinnahmen gerechnet werden kann (vgl. Faktenblatt „Besteuerung nach dem Aufwand“ des Eidgenössischen Finanzdepartements vom Februar 2013, S. 3).

Die Kantone haben ihre Gesetzgebung spätestens nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten per 1. Januar 2014 dem geänderten Art. 6 StHG anzupassen (Art. 72q Abs. 1 StHG). Demnach sind die neuen harmonisierungsrechtlichen Vorgaben in der aktuellen Teilrevision des kantonalen Steuergesetzes zu berücksichtigen.

Der Kanton Obwalden übernimmt die Bestimmungen gemäss StHG und bestimmt die minimale Bemessungsgrundlage von Fr. 400 000.–.

Weiter sind die Kantone verpflichtet zu bestimmen, wie die Vermögenssteuer bei der Besteuerung nach dem Aufwand abgegolten werden soll. Im Kanton Obwalden soll das steuerbare Vermögen so festgelegt werden, dass sich eine minimale Steuerbelastung von Fr. 65 000.– (Kantons- und Gemeindesteuern, ohne Kirchensteuer) ergibt. Zusammen mit der Direkten Bundessteuer beläuft sich die Mindeststeuerbelastung auf rund Fr. 105 000.–. Die Steuerbelastung von Fr. 65 000.– entspricht einem steuerbaren Einkommen von Fr. 400 000.– und einem steuerbaren Vermögen von fünf Millionen Franken (Einwohnergemeinde Lungern) resp. einem steuerbaren Vermögen von 10,5 Millionen Franken (Einwohnergemeinde Sarnen).

Mit einer Formulierung via Steuerbelastung kann erreicht werden, dass alle Gemeinden für die Besteuerung nach dem Aufwand die gleiche Ausgangslage haben – unabhängig vom geltenden Steuerfuss.

Die Ausführungsbestimmungen über die Besteuerung nach dem Aufwand vom 30. Mai 1995 (GDB 641.417) müssen ebenfalls überarbeitet werden, da gewisse Vorschriften nun im Steuergesetz geregelt sind. Der entsprechende Entwurf liegt diesen Erläuterungen als Anhang 5 bei.

Vernehmlassungsergebnis

Die Besteuerung nach dem Aufwand soll gemäss FDP und die ZVDS im ersten Nachtrag geregelt werden. Die beiden Vernehmlassungsteilnehmenden verlangen zudem die Streichung des Mindeststeuerbetrags im kantonalen Steuergesetz, da dieser bereits über die „kann“-Bestimmung von Art. 16 des Steuergesetzes geregelt wird.

Die Standort Promotion in Obwalden befürwortet, dass das steuerbare Vermögen so festgelegt wird, dass sich eine minimale Steuerbelastung von mindestens Fr. 75 000.– (Kantons- und Gemeindesteuern, ohne Kirchensteuer) ergibt. Zusammen mit der Direkten Bundessteuer würde sich die Mindeststeuerbelastung auf rund Fr. 115 000.– belaufen.

Die FDP und der Gewerbeverband regen zudem an, die Zuständigkeit bei der Aufwandbesteuerung vom Finanzdepartement zur Steuerverwaltung zu verschieben. Es wird dies damit begrün-

det, dass in der Praxis sowieso die Steuerverwaltung diese Aufgabe wahrnehme und auch über das entsprechende Fachwissen verfüge.

Schlussfolgerung

Es handelt sich wiederum um eine bundesrechtliche Vorgabe, die zwingend in das kantonale Steuergesetz übernommen werden muss. Die Kantone haben fast keinen Gestaltungsspielraum und können einzig die Mindeststeuerbeträge bestimmen. Es ist davon abzusehen, eine Vorlage dem Volk zur Beurteilung vorzulegen, wenn sie unabhängig vom Abstimmungsresultat in die kantonale Gesetzgebung übernommen werden muss.

Die Zuständigkeit des Finanzdepartements bei der Aufwandbesteuerung wird von den Antragstellern geschätzt. Die Erteilung der Genehmigung durch den Vorsteher des Finanzdepartements wird als Wertschätzung empfunden. In der Praxis werden die Anträge vorgängig durch die Steuerverwaltung geprüft bzw. beurteilt und dem Finanzdepartement eine Empfehlung abgegeben. Das Vier-Augen-Prinzip bewährt sich.

Aufgrund der mehrheitlichen Zustimmung wird der Vorschlag der Vernehmlassungsvorlage übernommen.

9.1.6 Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten

Vernehmlassungsvorlage

Im geltenden Steuerrecht können die Kosten für die mit dem gegenwärtigen Beruf zusammenhängende Weiterbildung, für die durch äussere Umstände bedingte Umschulung, und für den beruflichen Wiedereinstieg, vom Einkommen abgezogen werden.

Neu sollen auch die Kosten für eine freiwillige berufliche Umschulung und für einen Berufsaufstieg, unabhängig vom gegenwärtigen Beruf, abziehbar sein.

Abzugsfähig werden somit neu alle berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten nach dem ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II. Liegt kein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vor, sind alle berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten ab dem vollendeten 20. Lebensjahr abzugsfähig, sofern es sich dabei nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt (Anhang 7 „Überblick über das schweizerische Bildungswesen“).

Nicht abzugsfähig sind auch in Zukunft Kosten für Aus- und Weiterbildungen, die nicht berufsorientiert sind (Liebhaberei, Hobby). Ein Bildungslehrgang wird demnach als Liebhaberei angesehen, wenn er zu keiner beruflichen Qualifikation führt und auch nicht berufsorientiert ist. Eine berufliche Qualifikation liegt vor, wenn die steuerpflichtige Person aufgrund des absolvierten Bildungslehrganges dazu befähigt wird, unter Einsetzung des durch diesen Lehrgang erworbenen Wissens bei einer 100-prozentigen Anstellung die finanzielle Unabhängigkeit zu erlangen.

Selbstständigerwerbende Steuerpflichtige haben die Möglichkeit, die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten ihrer selbstständigen Erwerbstätigkeit vom Bruttoeinkommen abzuziehen. Aus- und Weiterbildungskosten können somit als Gewinnungskosten unbeschränkt vom Bruttoeinkommen abgezogen werden, sofern sie den Charakter der geschäfts- oder berufsmässigen Kosten haben. Das heisst, wenn die Aus- und Weiterbildungen einen Zusammenhang mit der selbstständigen Erwerbstätigkeit aufweisen.

Aus- und Weiterbildungskosten, die dieses Kriterium nicht erfüllen, können unter dem Titel des allgemeinen Abzugs bis zur festgelegten Obergrenze abgezogen werden. Es dürfen dabei nur die effektiv selbst getragenen Kosten in Abzug gebracht werden.

Diese Regelung kann zu einer ungleichen Behandlung von Selbstständigerwerbenden und Unselbstständigerwerbenden führen. Denn die Selbstständigerwerbenden können die Aus- und Weiterbildungskosten, die im Zusammenhang mit ihrer selbstständigen Erwerbstätigkeit stehen,

voll zum Abzug bringen. Demgegenüber unterliegen die Unselbstständigerwerbenden der Abzugsobergrenze von Fr. 12 000.– auch für diejenigen Kosten, die im Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Beruf stehen.

Das Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten vom 27. September 2013 bringt eine Vereinfachung des Steuerrechts. Einerseits wird nicht mehr zwischen Ausbildung und Weiterbildung unterschieden. Andererseits wird auch keine Unterscheidung mehr zwischen einer durch äussere Umstände bedingten und einer freiwilligen beruflichen Umschulung gemacht. Ob dank den neuen Abzugsmöglichkeiten für Aus- und Weiterbildungskosten wesentlich mehr Personen einen berufsorientierten Bildungslehrgang besuchen als ohne diese Gesetzesänderung, ist hingegen fraglich.

Um die fortlaufende Aus- und Weiterbildung zu fördern und der Anpassung der Arbeitnehmenden an den technologischen Fortschritt Rechnung zu tragen, wurde für die Direkte Bundessteuer ein Höchstbetrag von Fr. 12 000.– pro Jahr beschlossen.

Auf kantonaler Ebene soll derselbe Betrag übernommen werden.

Die Unterschiede des geltenden und neuen Rechts können wie folgt zusammengefasst werden:

Abzugsfähigkeit	Geltendes Recht	Neues Recht
- Weiterbildung (im engen Sinne)	ja	ja
- Ausbildung zum beruflichen Aufstieg	nein	ja
- Freiwillige Umschulung	nein	ja
- durch Umstände bedingte Umschulung	ja	ja
- Wiedereinstieg	ja	ja
- Erstausbildung	nein	nein
- Liebhaberei, Hobby	nein	nein

Tabelle 8: Übersicht Abzugsfähigkeit Aus- und Weiterbildungen

Vernehmlassungsergebnis

Die ZVDS sieht mit der Begrenzung der Aus- und Weiterbildungskosten den Verfassungsgrundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gefährdet. Aus- und Weiterbildungskosten stellen Gewinnungskosten dar. Diese müssten unbeschränkt zum Abzug zugelassen werden, da sie direkt mit der Erzielung des Einkommens zusammenhängen. Die ZVDS schlägt deshalb die Verschiebung dieses Punktes in den ersten Nachtrag vor.

Schlussfolgerung

Es handelt sich wiederum um eine bundesrechtliche Vorgabe, die zwingend in das kantonale Steuergesetz übernommen werden muss. Die Kantone haben fast keinen Gestaltungsspielraum und können einzig den Höchstbetrag bestimmen. Es ist davon abzusehen, eine Vorlage dem Volk zur Beurteilung vorzulegen, wenn sie unabhängig vom Abstimmungsresultat in die kantonale Gesetzgebung übernommen werden muss.

Die Einwände des ZVDS sind nachvollziehbar, infolge des übergeordneten Rechts aber nicht umsetzbar. Der Höchstbetrag von Fr. 12 000.– pro Jahr in Anlehnung an die Direkte Bundessteuer wird auch in den anderen Kantonen unverändert übernommen.

Aufgrund der deutlichen Zustimmung wird der Vorschlag der Vernehmlassungsvorlage beibehalten.

9.1.7 Steuererlassgesetz

Das Bundesgesetz über eine Neuregelung des Steuererlasses wurde erst am 20. Juni 2014 erlassen, weshalb es noch nicht in der Vernehmlassungsvorlage enthalten war. Damit das revidierte Steuergesetz bei Inkrafttreten die aktuellsten Veränderungen abbildet, wird die Neuregelung des Steuererlasses trotzdem dem Kantonsrat vorgelegt.

Nach geltendem Recht entscheiden die Kantone über Gesuche um Erlass der Direkten Bundessteuer im Umfang von bis zu Fr. 25 000.– pro Jahr. Die Eidgenössische Erlasskommission für die Direkte Bundessteuer (EEK) beurteilt die Gesuche in höherem Umfang. Die Neuregelung sieht vor, dass die Kantone alle Erlassgesuche für die Direkte Bundessteuer behandeln (ohne Betragsobergrenze). Die Kantone erhalten somit die alleinige Kompetenz zur Beurteilung der Erlassgesuche auch bei der Direkten Bundessteuer. Die Kantone bestimmen die dafür zuständige kantonale Behörde selbst. Gegen den Entscheid über den Erlass der Direkten Bundessteuer können die gleichen Rechtsmittel ergriffen werden wie gegen den Entscheid über den Erlass bei den kantonalen Steuern. Der Bundesrat hat beschlossen, diese Neuregelung auf den 1. Januar 2016 in Kraft zu setzen.

Die im Steuerharmonisierungsgesetz vorgesehenen Änderungen werden in die kantonale Gesetzgebung übernommen (siehe Art. 191 und Art. 224a StG).

9.2 Formelle und administrative Anpassungen

Vernehmlassungsvorlage

Mit der Umsetzung der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2012 wurden Anpassungen im Bereich der Sozialabzüge (Art. 37 StG) vorgenommen. Entsprechend ist auch der Gesetzestext von Art. 54 Abs. 1 Bst. b StG an den neuen Wortlaut anzupassen.

Das Verwaltungsgericht Obwalden hat festgestellt, dass die Zahlungsfristen in Art. 19 der Ausführungsbestimmungen über die Quellensteuern von natürlichen und juristischen Personen vom 16. Januar 1995 (GDB 641.414) mit denjenigen in Art. 251 StG nicht übereinstimmen. Im Steuergesetz wird die Frist von 30 auf 45 Tage geändert. In der Praxis wird bereits heute eine Frist von 45 Tagen gewährt.

Bei der Grundstückgewinn- und Handänderungssteuer werden verschiedene textliche Präzisierungen vorgenommen, die materiell keine Auswirkungen zeigen. Insbesondere um den Steuerpflichtigen mehr Rechtssicherheit zu geben, wird die Nachbesteuerung bei Ersatzbeschaffung von Liegenschaften genauer umschrieben und es wird neu auf die Fälle innerhalb und ausserhalb des Kantons eingegangen.

Nebst der Aufbewahrungsfrist von Urkunden und Belegen soll neu festgehalten werden, dass sich die Art und Weise der Führung und der Aufbewahrung nach den Bestimmungen des Obligationenrechts zu richten hat.

Beim provisorischen Bezug wird ergänzt, dass zuwenig oder zuviel bezahlte Beträge auch verrechnet werden können.

Weiter findet eine Praxisanpassung bei der Steuerberechnung im Bereich der teilweisen Steuerpflicht statt.

Gemäss Art. 320 Abs. 1 StG beobachtet und analysiert der Regierungsrat die Entwicklung der Steuererträge, erstattet darüber dem Kantonsrat und den Gemeinden jährlich Bericht und stellt Anträge für allfällige Massnahmen. Da die verschiedenen Teilschritte der Steuerstrategie mittlerweile abgeschlossen sind, verändern sich die Resultate der jährlichen Analysen nur gering.

Weiter kann beobachtet werden, dass die Auswirkungen der Raumentwicklung und der Verkehrsplanung heute stärker in den Fokus rücken als die steuerlichen Massnahmen. Eine jährliche Berichterstattung an den Kantonsrat ist nicht mehr angezeigt.

Die formellen und administrativen Anpassungen haben keine finanziellen Auswirkungen.

Vernehmlassungsergebnis

Lungern und die SVP setzen sich dafür ein, den Wirkungsbericht zur Steuerstrategie weiterhin jährlich zu erstellen.

Schlussfolgerung

Aufgrund des klaren Resultats hält der Regierungsrat an seinem Vorschlag fest, die Berichterstattung zur Steuerstrategie künftig alle drei Jahre vorzunehmen.

9.3 Weitere Anpassungen

9.3.1 *Fristerstreckung*

Vernehmlassungsvorlage

Gemäss Art. 47 Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz (VV zum StG; GDB 641.41) sind Gesuche um Erstreckung der Frist zur Einreichung der Steuererklärung mit schriftlicher Begründung an die Steuerverwaltung einzureichen. Schon seit Jahren ist es möglich, Fristerstreckungen ohne Begründung zu beantragen. Ebenso kann die Beantragung auch online erfolgen. Fristerstreckungen werden natürlichen Personen generell bis zum 31. Dezember des Jahres gewährt, in dem die Steuererklärung einzureichen ist. Art. 47 VV zum StG soll der heutigen Praxis angepasst werden. Um den Verwaltungsaufwand zu minimieren, sollen die Steuerpflichtigen motiviert werden, die Fristerstreckungen online einzureichen. Deshalb wird die Gebühr von Fr. 30.– neu für alle schriftlich eingereichten Gesuchsanträge gelten. Wird die Fristerstreckung online beantragt, soll sie kostenlos sein. Gemäss aktuell geltender Regelung werden für Fristerstreckungen, die über die Einreichungsfrist von sechs Monaten hinaus gehen, Gebühren von Fr. 30.– erhoben. In den Kalenderjahren 2011 bis 2013 wurden durchschnittlich Fr. 7 800.– an Gebühren für bewilligte Fristerstreckungen eingenommen.

Vernehmlassungsergebnis

Sarnen und Kerns machen geltend, dass die Gebühr für schriftliche Fristerstreckungsgesuche vor allem ältere Steuerpflichtige vor den Kopf stossen könnte.

Die Treuhändervereinigung bittet darum, dass ein schriftlich eingereichter Gesuchsantrag mit mehreren Steuerpflichtigen nicht für jeden Steuerpflichtigen Fr. 30.– beträgt. Es sei bei Steuerpflichtigen mit professionellen Steuervertreternden generell eine Frist bis zum 31. Dezember zu gewähren.

Schlussfolgerung

Die grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden unterstützt die Gebühr für schriftlich eingereichte Fristverlängerungen. Um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren, hält der Regierungsrat an der Vorlage fest.

Künftig können Steuerpflichtige oder deren Steuervertreterinnen bzw. Steuervertreter die Frist zur Einreichung der Steuererklärung sehr einfach mit dem Smartphone verlängern. Denn ab der Steuerperiode 2014 werden die Steuererklärungen mit QR-Code (Quick Response-Code) versehen. Scannt man diesen Code mit einer QR-Code-Scanner App, wird die Webseite der Fristverlängerungen geöffnet und alle personalisierten Eingaben werden automatisch gesetzt. Lediglich die gewünschte Frist muss manuell eingetragen werden. Diese Lösung ist auch für Treuhänderinnen bzw. Treuhänder und Steuervertreterinnen bzw. Steuervertreter attraktiv, können doch die Fristen einfach und schnell verlängert werden.

Die Vorlage wird um einen Absatz ergänzt: Der Eingang eines Gesuchs wird durch die Steuer-
verwaltung nicht bestätigt. Eine Mitteilung erfolgt nur, falls das Gesuch abgelehnt wird.

9.3.2 Ausgleichszinsen

Vernehmlassungsvorlage

In Art. 247 StG werden die Schlussrechnung und die Ausgleichszinsen geregelt. Neu sollen die
Ausgleichszinsen nur noch für die periodischen Steuern gerechnet werden. Bei nicht periodi-
schen Steuern (Kapitalabfindungen, Grundstückgewinn- und Handänderungssteuern, Erb-
schaft- und Schenkungssteuern) sind keine Ausgleichszinsen mehr vorgesehen. In den letzten
drei Jahren wurden pro Jahr durchschnittlich Fr. 2 300.– höhere Ausgleichszinsen für nicht pe-
riodische Steuern ausbezahlt wie eingenommen. Dieser Betrag rechtfertigt den daraus entste-
henden EDV- und Verwaltungsaufwand keineswegs.

Vernehmlassungsergebnis

Gemäss FDP, CVP und dem Anwaltsverband Unterwalden sind die Anpassungen bei den nicht
periodischen Steuern abzulehnen. Kerns ist ebenfalls skeptisch gegenüber diesem Revisions-
punkt. Die Ungleichbehandlung zu den periodischen Steuern sei sachlich nicht gerechtfertigt.
Es gäbe keinen Grund für eine Unterscheidung zwischen periodischen und nicht periodischen
Steuern. In Anbetracht der Tatsache, dass die Verwaltung gemäss gesetzlicher Befugnis in der
Lage sei, provisorisch in Rechnung gestellte Beträge zu vollstrecken, könne es stossend sein,
wenn der Steuerpflichtige in einem lange andauernden Rechtsmittelverfahren obsiege und ei-
nen erheblichen Geldbetrag zurückbekomme, dieses Geld jedoch nicht verzinst werde.

Die Treuhändervereinigung Obwalden macht darauf aufmerksam, dass das Verrechnen von
geringen Ausgleichszinsen gerade bei sehr guten Steuerzahlern immer wieder Unmut auslöse.
Sie beantragen deshalb, die Grenzen von Fr. 20.– auf Fr. 100.– (analog zur Mehrwertsteuerge-
setzgebung) zu erhöhen.

Schlussfolgerung

Eine Abschaffung der Ausgleichszinsen für nicht periodische Steuern wirkt sich sowohl zu
Gunsten (positive Ausgleichszinse) wie auch zu Lasten der Steuerpflichtigen (negative Aus-
gleichszinse) aus. Wie Tabelle 9 zeigt, haben die Ausgleichszinsen für nicht periodische Steu-
ern eine untergeordnete Bedeutung:

Kalenderjahr 2013	Positive Ausgleichszinse		Negative Ausgleichszinse	
Kapitalabfindungen	18 Personen	Ø Fr. 110.–	21 Personen	Ø Fr. 256.–
Handänderungen	4 Personen	Ø Fr. 150.–	2 Personen	Ø Fr. 210.–
Grundstückgewinnsteuer	122 Personen	Ø Fr. 180.–	37 Personen	Ø Fr. 360.–

Tabelle 9: Ausgleichszinsen für nicht periodische Steuern des Kalenderjahres 2013

Für den Kanton und die Gemeinden sind die Erträge resp. Aufwände aus den Ausgleichszinsen
für nicht periodische Steuern minim. Die geringe Zahl der betroffenen Steuerpflichtigen wie
auch die Einmaligkeit der Besteuerungsart rechtfertigen eine Vereinfachung in der Verwaltung
inkl. der EDV.

Als Vergleich werden in Tabelle 10 die Ausgleichszinsen für periodische und nicht periodische
Steuern aufgeführt:

Kalenderjahr 2013	Positive Ausgleichszinse		Negative Ausgleichszinse	
Ausgleichszinsen	9 723 Personen	Ø Fr. 100.–	4 711 Personen	Ø Fr. 115.–

Tabelle 10: Ausgleichszinsen für periodische und nicht periodische Steuern des Kalenderjahres 2013

Die Ausführungsbestimmungen über den Steuerbezug wurden auf den 1. Januar 2014 angepasst. Neu werden die Ausgleichszinsen zu Gunsten der Steuerpflichtigen immer gutgeschrieben. Die Ausgleichszinsen zu Lasten der Steuerpflichtigen (und Verzugszinsen) werden ab Fr. 20.– in Rechnung gestellt. (Vorher wurde der Ausgleichszins zu Gunsten der Steuerpflichtigen erst ab Fr. 20.– gutgeschrieben und der Ausgleichszins zu Lasten der Steuerpflichtigen erst ab Fr. 100.– in Rechnung gestellt.)

Aufgrund der mehrheitlichen Zustimmung wird der Vorschlag der Vernehmlassungsvorlage übernommen.

9.3.3 *Dividendenbesteuerung*

Vernehmlassungsvorlage

Gemäss Art. 7 Abs. 1 StHG können die Kantone die wirtschaftliche Doppelbelastung von Körperschaften und Anteilshabern bei Dividenden, Gewinnanteilen, Liquidationsüberschüssen und geldwerten Vorteilen aus Beteiligungen aller Art, die mindestens zehn Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ausmachen (qualifizierte Beteiligungen), mildern. Der Kanton Obwalden hat diese Regelung in die kantonale Gesetzgebung übernommen (Art. 20a Abs. 1 und Art. 22 Abs. 2 StG). Da es sich bei Art. 7 Abs. 1 StHG um eine „Kann-Formulierung“ handelt, bleibt es den Kantonen überlassen, ob sie überhaupt eine Privilegierung vorsehen wollen. Weiter besteht die Möglichkeit, diese Privilegierung nur auf Teilbereiche der im StHG aufgeführten Bemessungsgrundlagen zu beschränken. Dieses Auswahlermassen soll künftig im Kanton Obwalden angewendet und die Privilegierung für geldwerte Vorteile nicht mehr gewährt werden. In Art. 9a VV zum StG wird der Begriff „Dividende“ neu umschrieben. Diese Neuregelung ist sachlich gerechtfertigt, weil damit ein Anreiz zur korrekten (handelsrechtskonformen) Gewinnausschüttung gesetzt wird. Allfällige Steuermehreinnahmen sind nicht quantifizierbar.

Vernehmlassungsergebnis

Die FDP, die Treuhändervereinigung Obwalden, der Anwaltsverband Obwalden sowie die ZVDS sind gegen die Anpassungen bei der privilegierten Dividendenbesteuerung.

Die privilegierte Dividendenbesteuerung sei eingeführt worden, um die Folgen der wirtschaftlichen Doppelbelastung zu vermindern. Aus diesem Grund ist auf Bundesebene und in den Kantonen – mit Ausnahme von Schwyz und Appenzell-Ausserrhoden – die privilegierte Dividendenbesteuerung auch auf geldwerte Leistungen anwendbar. Schliesslich ist auch bei einer geldwerten Leistung eine wirtschaftliche Doppelbelastung gegeben.

Es sei aus steuersystematischen Gründen richtig, die privilegierte Dividendenbesteuerung auf allen Gewinnausschüttungen zu gewähren, wenn die 10-Prozent-Quote erreicht ist. Die Auslegung des Steuerrechts werde heute schon durch die bestehenden Sonderregelungen erschwert, weshalb es keine zusätzlichen, systemwidrigen Bestimmungen brauche.

Der Einschränkung des Dividendenprivilegs liege zudem ein gewisser Sanktionsgedanke zu Grunde. Diese Funktion hat im Steuerrecht das Steuerstrafrecht zu übernehmen, nicht das Veranlagungsverfahren.

Zielsetzung des Regierungsrats sei es, dass Anpassungen des Steuergesetzes dem Erhalt der Steuerattraktivität und Förderung der Wettbewerbsfähigkeit des Kantons Obwalden zu dienen hätten. Die Einschränkung des Dividendenprivilegs trage dieser Zielsetzung nicht Rechnung, im Gegenteil. Die mit der Steuergesetzrevision per 1. Januar 2006 eingeführte und damals einschränkende Bestimmung des Dividendenprivilegs sei ein wettbewerbstechnischer Nachteil. Die Praxen gewisser Steuerverwaltungen und die Rechtsprechung habe dazu geführt, dass

heute im Vergleich zu früher schneller die Kriterien einer geldwerten Leistung vorliegen. Ferner habe die neuere Rechtsprechung dazu geführt, dass der Ermessensspielraum der Steuerbehörden in diesem Bereich enger geworden sei.

Wenn die privilegierte Dividendenbesteuerung für den Bereich der Kantons- und Gemeindesteuern eingeschränkt werde, so würde eine unterschiedliche Handhabung im Vergleich zur Regelung bei der Direkten Bundessteuer gelten. Diese Disharmonisierung verkompliziere die Sache und sei der Vereinfachung des Steuersystems abträglich.

Schlussfolgerung

Der Regierungsrat kann die Bedenken der Vernehmlassungsteilnehmenden nachvollziehen und verzichtet auf die Anpassungen bei der Dividendenbesteuerung. Somit werden die heute geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht verändert.

9.3.4 Scanning

Vernehmlassungsvorlage

Im Kanton Obwalden werden die Steuerakten bereits seit der Steuerperiode 2008 elektronisch archiviert. Die bereits definitiv veranlagten Steuererklärungen werden gescannt und nach einer gewissen Zeit vernichtet. Die Bewirtschaftung eines elektronischen Archivs benötigt weniger personelle Ressourcen. Zudem fallen auch keine Mieten von Lagerräumen an. Das elektronische Archiv vereinfacht die Arbeit der Sachbearbeitenden, indem die Informationen von archivierten Steuererklärungen einfach abgerufen werden können. Die Aufbewahrung der Steuerakten soll neu in Art. 189a StG umschrieben werden. Zudem wird explizit erwähnt, dass die Aufbewahrung in Papierform oder elektronisch möglich ist.

Vernehmlassungsergebnis

Der Datenschutzbeauftragte begrüsst die gesetzliche Grundlage von Art. 189a StG. Damit werde Klarheit geschaffen, dass bei elektronischer Aufbewahrung unter bestimmten Voraussetzungen auf eine physische Archivierung verzichtet werden kann. Weiter schlägt der Datenschutzbeauftragte vor, die Anforderungen für Art. 189a StG in einer speziellen Ausführungsverordnung zu regeln. Diese sollte etwa folgende Punkte regeln:

- a. Zuständigkeit und Verantwortung;
- b. Sicherheit des Gesamtverfahrens;
- c. Schutz vor Veränderung und Verfälschung;
- d. Sicherung vor Verlust;
- e. Zugriffsberechtigungen;
- f. Einhaltung der Aufbewahrungsfristen;
- g. Dokumentation des Verfahrens;
- h. Nachvollziehbarkeit und Prüfbarkeit;
- i. Sichere Löschung bzw. Vernichtung (physische und elektronische Akten).

In Art. 189a sollte zudem ausdrücklich erwähnt werden, dass die Digitalisierung und elektronische Aufbewahrung von Steuerakten an Dritte ausgelagert werden kann. Der Datenschutzbeauftragte schlägt vor, dass eine solche Auslagerung nur an Schweizer Firmen erfolgen darf, die nicht von ausländischen Firmen beherrscht werden und deren Server sich in der Schweiz befinden. Damit wäre sichergestellt, dass auch bei einer allfälligen Auslagerung der Digitalisierung und/oder der elektronischen Aufbewahrung von Steuerakten das schweizerische Datenschutzrecht zur Anwendung komme und dass ausländische Staaten in keinem Fall Zugriff auf die gespeicherten Steuerdaten erhalten könnten. Das bedeute Rechtssicherheit und stelle nicht zuletzt auch in der Standortdiskussion ein weiteres Argument für den Kanton Obwalden dar („bei uns sind Ihre Steuerdaten sicher“).

Die SVP macht ebenfalls geltend, dass beim Scanning der Papierunterlagen darauf zu achten sei, dass nur in der Schweiz domizilierte Gesellschaften, vorzugsweise mit Sitz im Kanton Ob-

walden, diese Aufgabe übernehmen können. Dem Datenschutz sei eine sehr hohe Priorität einzuräumen.

Schlussfolgerung

Art. 189a StG wird wie folgt angepasst:

¹ Steuerakten können auf Papier oder elektronisch aufbewahrt werden.

² Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen über die Digitalisierung und elektronische Aufbewahrung von Steuerakten und regelt insbesondere die Voraussetzungen, unter welchen die Papierakten nach der Konversion in die elektronische Form vernichtet werden dürfen.

³ Die Digitalisierung und elektronische Aufbewahrung von Steuerakten kann an Dritte ausgelagert werden, sofern:

- a. Das Datenschutzgesetz des Kantons Obwalden weiterhin anwendbar bleibt;
- b. Die gespeicherten Steuerdaten zu jedem Zeitpunkt in der Schweiz bleiben;
- c. Der Auftragnehmer schriftlich garantiert, dass der Datenschutz nach den kantonalen Vorgaben sichergestellt ist.

⁴ Steuerakten sind mindestens 20 Jahre nach Ablauf der in Frage stehenden Steuerperiode aufzubewahren.

Die Ausführungsbestimmungen „über die Digitalisierung und die elektronische Aufbewahrung von Steuerakten sowie die Vernichtung von Papierakten“ gemäss Art. 189a Abs. 2 StG liegen im Entwurf in Anhang 6 vor.

Veränderte Ausgangslage

In der Vernehmlassungsvorlage waren folgende Anpassungen nicht enthalten, da sie zum damaligen Zeitpunkt noch nicht bekannt waren. Sie sollen der Vollständigkeit halber trotzdem in die aktuelle Steuergesetzrevision einfließen.

9.3.5 Amtshilfe anderer Behörden

Gemäss Art. 179 StG müssen andere Behörden der Steuerverwaltung auf Ersuchen hin kostenlos alle erforderlichen Auskünfte erteilen. Sie können die Steuerverwaltung auch von sich aus darauf aufmerksam machen, wenn sie vermuten, dass eine Veranlagung unvollständig ist.

Art. 179 StG wird nach Absprache mit dem Datenschutzbeauftragten neu formuliert. Insbesondere wird ergänzt, dass die Daten einzeln, auf Listen oder auf elektronischen Datenträgern übermittelt werden können. Sie können auch mittels eines Abrufverfahrens zugänglich gemacht werden.

9.3.6 Zusendung von Strafentscheiden

Für veruntreute Quellensteuern (Art. 290 StG) kann die Finanzverwaltung über die Gesellschafter eine Privatklage bei der Staatsanwaltschaft einreichen. Infolge einer fehlenden gesetzlichen Grundlage erhält die Finanzverwaltung von den Strafurteilen jedoch keine Mitteilung. Die Folge ist, dass die Ausstände bestehen bleiben und nicht geltend gemacht werden können. Gemäss Art. 216 Abs. 3 StG verjährt die Forderung ein Jahr nach Abschluss des Strafverfahrens. Es wird eine Ergänzung in Art. 63 VV zum StG notwendig, damit dem zuständigen Departement von jedem rechtskräftigen Strafurteil eine Kopie zugestellt wird.

9.3.7 Fristenstillstand Weihnachten / Neujahr

Die Fristenregelung im Steuergesetz weicht von den allgemeinen Fristen in Verwaltungssachen ab. Im Staatsverwaltungsgesetz wird indirekt auf die entsprechende Regelung in der Schweizerischen Zivilprozessordnung verwiesen. Entgegen der Regelung von Art. 186 Abs. 3 Bst. c StG dauert dort der Fristenstillstand vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar und nicht bis und mit dem 1. Januar. Es besteht kein Grund im StG eine andere Regelung zu haben als im übrigen Verwaltungsrecht. Art. 186 Abs. 3 Bst. c StG wird angepasst.

V. KOMMENTIERUNG DER EINZELNEN BESTIMMUNGEN

10. Erster Nachtrag: Politische Vorlage

Nr.	Gesetzes-Artikel	vgl. Pkt.
1.	<p><i>Art. 28 Abs. 1 Bst. a StG</i></p> <p>Die Vorlage „Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur“ (FABI) beinhaltet eine Begrenzung der steuerlich abziehbaren Fahrkosten bei der Direkten Bundessteuer. Anstelle der effektiven Kosten für den Arbeitsweg können die Arbeitnehmenden maximal Fr. 3 000.– pro Jahr als Fahrkosten abziehen. Arbeitnehmende mit langen Arbeitswegen können damit nicht mehr sämtliche von ihnen bezahlte Transportkosten geltend machen.</p> <p>Obwalden wird ab dem Kalenderjahr 2016 pro Jahr rund 2,5 Millionen Franken mehr als in den Vorjahren für die Abgeltung des Betriebes für den öffentlichen Verkehr sowie dem Beitrag in den Bahninfrastrukturfonds (FABI) leisten müssen. Zur Finanzierung dieses Anteils werden in Obwalden die steuerlich abziehbaren Fahrkosten auf Fr. 5 000.– begrenzt.</p>	8.1
2.	<p><i>Art. 28 Abs. 3 StG</i></p> <p>Mit der Beschränkung der steuerlich abziehbaren Fahrkosten auf Fr. 5 000.– entfällt die Bestimmung, dass den Steuerpflichtigen der Nachweis von höheren Kosten offensteht.</p>	8.1
3.	<p><i>Art. 31 Abs. 1 Bst. c StG</i></p> <p>Selbstständig Erwerbende können neu mit vorheriger Verständigung der Veranlagungsbehörde steuerfreie Rücklagen für mutmassliche Kosten wirtschaftlich erforderlicher Betriebsumstellungen und Betriebsumstrukturierungen bilden. Die Bildung solch steuerfreier Rücklagen für Betriebsumstellungen und -umstrukturierungen sind während vier Jahren im Voraus möglich. Sie müssen im fünften Jahr zweckgebunden aufgelöst werden. Mit der Bildung solcher Rücklagen kann für zukünftige Investitionen ein hoher Eigenfinanzierungsgrad erreicht, sowie Steuern aufgeschoben werden.</p>	8.3
4.	<p><i>Art. 35 Abs. 1 Bst. g StG</i></p> <p>Der allgemeine Abzug für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien wird angepasst. Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, können neu maximal Fr. 3 500.– in Abzug bringen (bisher Fr. 3 300.–).</p>	8.2
5.	<p><i>Art. 83 Abs. 1 Bst. c StG</i></p> <p>Juristische Personen können neu mit vorheriger Verständigung der Veranlagungsbehörde steuerfreie Rücklagen für mutmassliche Kosten wirtschaftlich erforderlicher Betriebsumstellungen und -umstrukturierungen bilden. Die Bildung solch steuerfreier Rücklagen für Betriebsumstellungen und -umstrukturierungen sind während vier Jahren im Voraus möglich. Sie müssen im fünften Jahr zweckgebunden aufgelöst werden. Mit der Bildung solcher Rücklagen kann für zukünftige Investitionen ein hoher Eigenfinanzierungsgrad erreicht, sowie Steuern aufgeschoben werden.</p>	8.3
6.	<p>Art. 4 Abs. 6 Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs</p> <p>Mit der Beschränkung der steuerlich abziehbaren Fahrkosten auf Fr. 5 000.– fallen sowohl beim Kanton wie bei den Gemeinden Mehreinnahmen an. Da diese Mehreinnahmen zur Finanzierung des Bahninfrastrukturfonds (BIF) bestimmt sind, muss mit einem neuen Schlüssel geregelt werden, wie sich die Einwohnergemeinden und der Kanton an der Finanzierung beteiligen.</p>	8.1

Nr.	Gesetzes-Artikel	vgl. Pkt.
7.	<p>Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen</p> <p>Der Nachtrag tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Auf die Aufnahme einer ausdrücklichen Übergangsbestimmung für diesen Nachtrag wird verzichtet. Analog den bisherigen Revisionen ist das neue Recht auf die am 1. Januar 2016 beginnende Steuerperiode anwendbar, während Veranlagungen bis und mit Steuerjahr 2015 nach altem Recht vorgenommen werden (vgl. Übergangsbestimmung von Art. 322 Abs. 1 des zweiten Nachtrags, wo dieser Grundsatz ausdrücklich aufgenommen wird).</p>	

11. Zweiter Nachtrag: Politisch neutrale Vorlage

Nr.	Gesetzes-Artikel	vgl. Pkt.
8.	<p><i>Art. 7 Abs. 1 Bst. b StG</i></p> <p>Die ausdrückliche Erwähnung von Mitarbeiterbeteiligungen als steuerbegründende Bezüge bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit zum Kanton ist rein deklaratorischer Natur, da der bisherige Wortlaut („ähnliche Vergütungen“) die Mitarbeiterbeteiligungen bereits mitumfasst.</p>	9.1.3
9.	<p><i>Art. 16 StG</i></p> <p>Die eidgenössischen Räte haben am 28. September 2012 das Bundesgesetz über die Aufwandbesteuerung verabschiedet. Die geänderten Bestimmungen im Bundesgesetz über die Direkte Bundessteuer und im StHG sehen höhere Mindestansätze vor, um dadurch die Akzeptanz der Aufwandbesteuerung in der Bevölkerung zu verbessern.</p> <p>Das Finanzdepartement kann natürlichen Personen ohne Schweizer Bürgerrecht das Recht zugestehen, anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten, wenn sie erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Unterbrechung im Kanton unbeschränkt steuerpflichtig sind und in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben. Im Hinblick auf die gemeinsame Veranlagung haben neu beide Ehegatten die Voraussetzungen für die Aufwandbesteuerung zu erfüllen.</p> <p>Das bisherige auch den Schweizern zustehende Recht auf Aufwandbesteuerung bis zum Ende der Zuzugsperiode entfällt.</p>	9.1.5
10.	<p><i>Art. 16a StG (neu)</i></p> <p>Um die Akzeptanz der Aufwandbesteuerung zu stärken, wurden für die Bemessungsgrundlagen die bisherigen alternativen Beträge zur Bestimmung der Mindestbemessungsgrundlage erhöht und ein zusätzlicher absoluter Mindestbetrag eingeführt. Als minimales steuerbares Einkommen sieht die neue Regelung den höheren der beiden folgenden Beträge vor:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fr. 400 000.– (in Übereinstimmung mit dem Mindestbetrag bei der Direkten Bundessteuer); 2. Wohnkosten: Bei Personen mit eigenem Haushalt wird das Siebenfache des Eigenmietwertes (bei Wohneigentum) oder das Siebenfache des Mietzinses (bei Mietobjekten) als Mindestbetrag festgelegt. Bei Personen ohne eigenen Haushalt (bei Hotelaufenthalten) gilt das Dreifache des Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung als Mindestbetrag. 	9.1.5

Nr.	Gesetzes-Artikel	vgl. Pkt.
10.	<p><i>Art. 16a StG (neu)</i> Verschiedene Bestimmungen, die bisher in den Ausführungsbestimmungen über die Besteuerung nach dem Aufwand vom 30. Mai 1995 (GDB 641.417) geregelt waren, werden neu im Steuergesetz festgelegt. Gemäss Art. 6 Abs. 5 StHG bestimmen die Kantone, wie die Besteuerung nach dem Aufwand die Vermögenssteuer abgilt. Einerseits muss die Vermögenssteuer so bemessen sein, dass sämtliche in der Schweiz gelegenen Vermögenswerte besteuert werden. Andererseits muss die Vermögenssteuer so festgelegt werden, dass die Einkommens- und Vermögenssteuer einen jährlichen Steuerbetrag (Kantons- und Gemeindesteuern) von Fr. 65 000.– ergeben.</p>	9.1.5
11.	<p><i>Art. 19 Abs. 1 StG</i> Bei der ausdrücklichen Erwähnung von geldwerten Vorteilen aus Mitarbeiterbeteiligungen als Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit handelt es sich um eine rein deklaratorische Anpassung, da der bisherige Wortlaut („andere geldwerte Vorteile“) solche Einkünfte bereits mitumfasst.</p>	9.1.3
12.	<p><i>Art. 19 Abs. 2 StG (neu)</i> Die Vorlage des Bundesrats sah vor, dass Aus- und Weiterbildungen, die von Arbeitgebern finanziert werden, als geldwerte Leistungen gelten und von den Arbeitnehmenden zu versteuern sind. Die WAK-NR hat beantragt, neu Art. 17 Abs.1^{bis} DBG einzufügen und Art. 7 Abs. 1 StHG zu ergänzen. Die vom Arbeitgeber getragenen Aus- und Weiterbildungskosten gelten damit als geschäftsmässig begründeter Aufwand und stellen keine geldwerte Leistung dar, die der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin zu versteuern hat.</p>	9.1.6
13.	<p><i>Art. 19a StG (neu)</i> Echte Mitarbeiterbeteiligungen bezwecken entweder direkt (Abs. 1 Bst. a) oder indirekt (Abs. 1 Bst. b) den Erwerb von Beteiligungen an der Arbeitgeberin oder einer Konzerngesellschaft. Demgegenüber zielen unechte Mitarbeiterbeteiligungen (Abs. 2) nicht auf den Erwerb von Beteiligungen ab. In der Regel wird damit die Art und Weise der Berechnung des künftigen Bonus in Aussicht gestellt. So wird dieser etwa anhand der Wertsteigerung der Aktie oder der Dividendenrendite berechnet (vgl. Botschaft des Bundesrates, BBI 2005, 595).</p>	9.1.3
14.	<p><i>Art. 19b StG (neu)</i> Durch die Neuregelung der Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen werden bislang in der Praxis bestehende Unsicherheiten, insbesondere im Hinblick auf den Besteuerungszeitpunkt, beseitigt. Grundsätzlich werden geldwerte Vorteile aus echten Mitarbeiterbeteiligungen im Zeitpunkt des Erwerbs steuerlich erfasst. Die steuerbare Leistung entspricht dem Verkehrswert, vermindert um einen allfälligen Erwerbspreis (Abs. 1). Von dieser Regelung ausgenommen sind gesperrte oder nicht börsennotierte Mitarbeiteroptionen, die zum Zeitpunkt der Ausübung besteuert werden. Dabei entspricht die steuerbare Leistung dem Verkehrswert der Aktie bei Ausübung, vermindert um den Ausübungspreis (Abs. 3). Mitarbeiteraktien können mit einer zeitlich beschränkten Verfügungssperre verbunden sein. Der dadurch eingeschränkten Verfügungsmacht aufseiten der steuerpflichtigen Person wird mit einem Einschlag (Diskont) von sechs Prozent pro Sperrjahr auf dem Verkehrswert Rechnung getragen. Der Einschlag gilt für maximal zehn Jahre (Abs. 2).</p>	9.1.3
15.	<p><i>Art. 19c StG (neu)</i> Geldwerte Vorteile aus unechten Mitarbeiterbeteiligungen gelten im Zeitpunkt ihres Zuflusses als realisiert und damit als steuerbar.</p>	9.1.3

Nr.	Gesetzes-Artikel	vgl. Pkt.
16.	<p><i>Art. 19d StG (neu)</i> Mitarbeitende, die gesperrte Mitarbeiteroptionen erhalten, können zwischen der Zuteilung und Ausübung derselben in verschiedenen Ländern ansässig und tätig sein. Bei der Ausübung gesperrter Mitarbeiteroptionen stellt sich daher die Frage, in welchem Land der geldwerte Vorteil verdient wurde und der Besteuerung unterliegt. Art. 19d regelt neu die Besteuerung von Mitarbeiteroptionen im internationalen Verhältnis und beseitigt bisher bestehende Unsicherheiten in diesem Zusammenhang.</p> <p>Da Mitarbeiteroptionen zudem hauptsächlich den Mitarbeitenden des oberen Kaders abgegeben werden, die oftmals in international tätigen Unternehmen eingesetzt werden, bedarf es in dieser Hinsicht schon seit längerer Zeit einer klaren rechtlichen Grundlage. Voraussetzung für eine Besteuerung in der Schweiz ist, dass die Mitarbeitenden die Optionen während ihrer Tätigkeit in der Schweiz erhalten oder ihr Ausübungsrecht hier ohne jegliche Einschränkung erworben haben. Nach der neuen Bestimmung von Art. 19d werden die geldwerten Vorteile aus den betreffenden Mitarbeiteroptionen anteilmässig im Verhältnis zwischen der gesamten zu der in der Schweiz verbrachten Zeitspanne besteuert. Detaillierte Ausführungsbestimmungen zur Berechnung der steuerbaren Leistung sind in Art. 7 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 2 MBV enthalten.</p>	9.1.3
17.	<p><i>Art. 25 Abs. 1 Bst. e StG</i> Die bisherige Bestimmung von Art. 25 Abs. 1 Bst. e, wonach Einkünfte aus Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltungen vollumfänglich den übrigen steuerbaren Einkünften zugerechnet werden, wird neu um eine Freigrenze ergänzt. Diese wird in Anlehnung an die neuen Bestimmungen der Direkten Bundessteuer (Art. 23 Bst. e DBG) und der Verrechnungssteuer (Art. 6 Abs. 1 VStG) auf Fr. 1 000.– festgelegt.</p>	9.1.4
18.	<p><i>Art. 26 Abs. 1 Bst. f1 StG (neu)</i> Die Steuerfreiheit des Feuerwehrosoldes wird – entsprechend den verbindlichen Vorgaben des Bundesrechts – in Art. 26 Abs. 1 Bst. f1 StG umschrieben. Die Obergrenze des steuerfreien Soldes wird in Übereinstimmung mit der Obergrenze bei der Direkten Bundessteuer bei Fr. 5 000.– festgelegt. Die Bestimmung entspricht Art. 24 Bst. f^{bis} DBG und Art. 7 Abs. 4 Bst. h^{bis} StHG.</p>	9.1.2
19.	<p><i>Art. 26 Abs. 1 Bst. j StG (neu)</i> In Ergänzung zur Neuregelung der Lotteriegewinnbesteuerung in Art. 25 Abs. 1 Bst. e StG und analog zur Direkten Bundessteuer wird in Art. 26 Abs. 1 Bst. j StG die Ergänzung angebracht, wonach Gewinne bis zu einem Betrag von Fr. 1 000.– aus Lotterien oder lotterieähnlichen Veranstaltungen steuerfrei sind.</p>	9.1.4
20.	<p><i>Art. 28 Abs. 1 Bst. d (aufgehoben), Art. 28 Abs. 1 Bst. g StG</i> Der heutige Art. 28 StG zählt die aufgrund ihres Gewinnungskostencharakters abziehbaren Berufskosten auf. Dazu gehören unter anderem auch die übrigen für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kosten (Bst. g) sowie die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten (Bst. d).</p> <p>Neu sind die in Bst. g erwähnten übrigen für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kosten insoweit zu präzisieren, als darunter keine mit dem Beruf zusammenhängenden Ausbildungs- und Weiterbildungskosten (einschliesslich der darin enthaltenen Umschulungskosten) zu verstehen sind. Denn diese werden neu im Rahmen von Art. 35 Abs. 1 Bst. o StG zum Abzug zugelassen. Art. 28 Abs. 1 Bst. d StG ist aus demselben Grund zu streichen.</p>	9.1.6

Nr.	Gesetzes-Artikel	vgl. Pkt.
21.	<p><i>Art. 29 Abs. 2 Bst e StG (neu)</i> Mit dieser Bestimmung bilden die berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals auch bei Selbstständigerwerbenden geschäftsmässig begründeten Aufwand.</p>	9.1.6
22.	<p><i>Art. 35 Abs. 1 Bst. n StG (neu)</i> In Ergänzung zur Neuregelung der Lotteriegewinnbesteuerung in Art. 25 Abs. 1 Bst. e und Art. 26 Abs. 1 Bst. j StG ist unter den allgemeinen Abzügen von Art. 35 Abs. 1 StG der neue Einsatzkostenabzug in Bst. n einzufügen. Dieser ist von Bundesrechts wegen als Pauschalabzug ausgestaltet. Das StHG sieht einen nach kantonalem Recht bestimmten Prozentbetrag der einzelnen Gewinne aus Lotterien oder lotteriedeähnlichen Veranstaltungen in Verbindung mit einem ebenfalls von den Kantonen festgelegten Höchstbetrag als Abzug vor. Aus Praktikabilitätsgründen wird der im Recht der Direkten Bundessteuer festgelegte Pauschalabzug (5%, Höchstbetrag Fr. 5 000.-; Art. 33 Abs. 4 DBG) ins kantonale Recht übernommen. Lottereeinsatzkosten sind in jedem Fall nur bei Vorliegen eines Gewinnes abzugsfähig.</p>	9.1.4
23.	<p><i>Art. 35 Abs. 1 Bst. o StG (neu)</i> Das Steuergesetz lässt neben den Gewinnungskosten weitere Abzüge zu, die mit der Einkommenserzielung nicht in direkten Zusammenhang stehen. Sie betreffen in der Regel Lebenshaltungskosten, die grundsätzlich nicht zum Abzug zugelassen sind. Diese Abzüge werden damit begründet, dass die Aufwendungen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit mindern, oder dass mit ihrer Berücksichtigung ein bestimmtes Verhalten gefördert werden soll. Sie werden deshalb sozialpolitische, anorganische oder allgemeine Abzüge genannt. Mit den allgemeinen Abzügen wird immer tatsächlichen Aufwendungen der steuerpflichtigen Person Rechnung getragen. Der neu konzipierte Aus- und Weiterbildungskostenabzug wird als allgemeiner Abzug in Art. 35 Abs. 1 Bst. o eingereiht. Abziehbar sind alle Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulung nach dem ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II oder nach der Vollen- dung des 20. Lebensjahrs, sofern es sich nicht um Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt. Der Abzug wird be- tragsmässig auf jährlich Fr. 12 000.- begrenzt. In Zusammenhang mit Art. 35 Abs. 1 Bst. o StG wird Art. 6 der Ausführungs- bestimmungen über den steuerlichen Abzug von Berufskosten bei unselb- ständiger Erwerbstätigkeit präzisiert (vgl. Anhang 3).</p>	9.1.6
24.	<p><i>Art. 36 Abs. 1 Bst. b StG</i> Art. 36 folgt dem in den Art. 27 bis 33 StG statuierten Konzept, indem aus- drücklich festgehalten wird, welche Kosten vom steuerbaren Einkommen nicht abgezogen werden können. Die beantragte Neuregelung unterscheidet zwischen den Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss der Sekundarstu- fe II und den übrigen berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten. Aus finanzpolitischen Überlegungen sollen die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss der Sekundarstufe II von den abzugsfähigen Kosten ausgeschlos- sen werden. Art. 36 Abs. 1 Bst. b StG wird entsprechend präzisiert.</p>	9.1.6

Nr.	Gesetzes-Artikel	vgl. Pkt.
25.	<p><i>Art. 51 Abs. 4 und 5 StG (neu)</i></p> <p>Abs. 4 dieser Bestimmung entspricht der Regelbewertung des Vermögens zum Verkehrswert (Art. 44 Abs. 1 StG). Dieser gilt für sämtliche Mitarbeiterbeteiligungen, mit Ausnahme der gesperrten und der nicht börsenkotierten Optionen. Allfällige Sperrfristen sind mit einem Diskont zu berücksichtigen. Das StHG schreibt den Umfang der Diskontierung nicht vor. Die analoge Anwendung der Diskontierungsregel von Art. 7d Abs. 2 StHG bzw. Art. 17b Abs. 2 DBG (Diskont von 6% pro Sperrjahr auf dem Verkehrswert während maximal 10 Jahren) führt zu einer sachgerechten und mit der Einkommenssteuer (Art. 19b Abs. 2 StG) kohärenten Bemessung des Vermögenssteuerwerts. Gesperrte und nicht börsenkotierte Mitarbeiteroptionen sowie unechte Mitarbeiterbeteiligungen sind nach Abs. 5 bei Zuteilung ohne Steuerwert zu deklarieren (pro memoria). Die Einkünfte aus solchen Mitarbeiterbeteiligungen werden gemäss Art. 19b Abs. 3 StG bzw. Art. 19c StG im Zeitpunkt der Ausübung bzw. des Zuflusses besteuert. Die von Art. 14a Abs. 2 StHG vorgeschriebene zuteilungsbezogene Deklaration ohne Steuerwert bei der Vermögenssteuer dient somit der vollständigen Erfassung künftiger Einkünfte aus solchen Mitarbeiterbeteiligungen (Kontrollfunktion).</p>	9.1.3
26.	<p><i>Art. 54 Abs. 1 Bst. b StG</i></p> <p>Mit der Umsetzung der Teilrevision des Steuergesetzes auf 1. Januar 2012 wurde Art. 37 StG (Sozialabzüge) angepasst. Unter anderem wurden die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern vom 25. September 2009 übernommen. Die Anpassungen hätten analog auch in Art. 54 Abs. 1 Bst. b aufgenommen werden müssen. In Art. 37 Abs. 1 Bst. b StG wurde beispielsweise die Altersbeschränkung aufgehoben, in Art. 54 wird die Altersbeschränkung von 25 Jahren immer noch erwähnt. In der Praxis hat man den Vermögensabzug seit 1. Januar 2012 den Kriterien von Art. 37 StG angepasst. Wird ein Kinderabzug beim Einkommen gewährt, wird ein solcher beim Vermögen ebenfalls gewährt.</p>	9.2
27.	<p><i>Art. 76 Abs. 1 Bst. d StG</i></p> <p>Infolge des klaren Wortlautes der harmonisierungsrechtlichen Bestimmung von Art. 23 Abs. 1 Bst. j StHG ergibt sich für die Kantone kein gesetzgeberischer Gestaltungsspielraum. Unter den Steuerbefreiungstatbestand fallen einerseits Verkehrsunternehmen mit einer Konzession nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 20. März 2009 (SR 745.1), die Verkehrsleistungen im Güter- und Personenverkehr erbringen. Andererseits fallen neu auch konzessionierte Infrastrukturunternehmen darunter. Als solche gelten Unternehmen mit einer Konzession gemäss Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EGB; SR 742.101), die eine Eisenbahninfrastruktur bauen, betreiben und unterhalten (Kreisschreiben der ESTV Nr. 35 vom 2. Dezember 2011, S. 4f.). Unabdingbar für die Steuerbefreiung ist das Vorliegen einer Bundeskonzession. Voraussetzung für das Vorliegen einer steuerbefreiten konzessionierten Tätigkeit ist, dass die betreffende Unternehmenssparte eine Abgeltung (Subvention) erhält, oder dass das Unternehmen aufgrund seiner Konzession einen ganzjährigen Betrieb von nationaler Bedeutung aufrecht erhalten muss. Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind Nebenbetriebe und Liegenschaften, die keine notwendige Beziehung zur konzessionierten Tätigkeit haben.</p>	9.1.1
28.	<p><i>Art. 79 Abs. 1 Bst. e StG (neu)</i></p> <p>Mit dieser Bestimmung bilden die berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals auch bei juristischen Personen geschäftsmässig begründeten Aufwand.</p>	9.1.6

Nr.	Gesetzes-Artikel	vgl. Pkt.
29.	<p><i>Art. 107 Abs. 2 Bst. a StG</i> Zu den der Quellensteuer unterliegenden Einkünften aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit bei natürlichen Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton gehören neu auch geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen. Deren explizite Erwähnung ist rein deklaratorischer Natur, da sie vom bisherigen Wortlaut („andere geldwerte Vorteile“) bereits miterfasst werden.</p>	9.1.3
30.	<p><i>Art. 125 Abs. 1 StG</i> Zu den quellensteuerpflichtigen Vergütungen von im Ausland wohnhaften Organen juristischer Personen und ausländischer Unternehmungen, die Sitz oder tatsächliche Verwaltung bzw. Betriebsstätten im Kanton haben, gehören neu auch Mitarbeiterbeteiligungen. Deren explizite Erwähnung ist rein deklaratorischer Natur, da sie vom bisherigen Wortlaut („ähnliche Vergütungen“) bereits miterfasst werden.</p>	9.1.3
31.	<p><i>Art. 127a StG (neu)</i> Personen, die nur während eines Teils der Zeitspanne zwischen Erwerb und Entstehen des Ausübungsrechts der gesperrten Mitarbeiteroptionen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz hatten und die im Zeitpunkt des Zuflusses der geldwerten Vorteile aus diesen Mitarbeiteroptionen im Ausland wohnhaft sind, werden für diesen geldwerten Vorteil anteilmässig in der Schweiz quellensteuerpflichtig. Die anteilmässige Besteuerung wird neu in Art. 19d StG statuiert. In Bezug auf die Höhe des Quellensteuersatzes haben die Kantone von Bundesrechts wegen einen Rechtsetzungsspielraum. Im neuen Art. 127a Abs. 2 wird der Quellensteuersatz für die Kantons- und Gemeindesteuern mit 15 Prozent des geldwerten Vorteils festgelegt. Bei der Direkten Bundessteuer beträgt der neue Quellensteuersatz für gesperrte Mitarbeiteroptionen 11,5 Prozent (Art. 97a DBG).</p>	9.1.3
32.	<p><i>Art. 128 Abs. 1 StG</i> Hier handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung. Der neue Art. 127a StG ist im Paragrafenzitat zu ergänzen.</p>	9.2
33.	<p><i>Art. 134 Abs. 1 StG</i> In der Praxis hat sich gezeigt, dass der aktuelle Wortlaut teilweise missverstanden wird. Die Bestimmung wird neu klarer gefasst. Mit der Präzisierung kann die Rechtssicherheit erhöht werden.</p>	9.2
34.	<p><i>Art. 145 Abs. 4 StG</i> In der Praxis hat sich gezeigt, dass der aktuelle Wortlaut teilweise missverstanden wird. Die Bestimmung wird neu klarer gefasst. Mit der Präzisierung kann die Rechtssicherheit erhöht werden.</p>	9.2
35.	<p><i>Art. 145a Abs. 1 StG</i> In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Nachbesteuerung bei Ersatzbeschaffung von Liegenschaften genauer umschrieben werden sollte. Die Bestimmungen betreffend die Nachbesteuerung bei Ersatzbeschaffung ausserhalb des Kantons werden präzisiert und tragen so zu einer erhöhten Rechtssicherheit bei.</p>	9.2
36.	<p><i>Art. 145b StG (neu)</i> In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Nachbesteuerung bei Ersatzbeschaffung von Liegenschaften genauer umschrieben werden sollte. Neu wird in Art. 145b StG auf die Nachbesteuerung bei Ersatzbeschaffung innerhalb des Kantons eingegangen.</p>	9.2

Nr.	Gesetzes-Artikel	vgl. Pkt.
37.	<p><i>Art. 156 Abs. 2 StG</i> In der Praxis hat sich gezeigt, dass der aktuelle Wortlaut teilweise missverstanden wird. Die Bestimmung wird neu klarer gefasst. Mit der Präzisierung kann die Rechtssicherheit erhöht werden.</p>	9.2
38.	<p><i>Art. 158 Abs. 3 StG</i> Hier handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung. Im Paragrafenzitat ist in den jetzigen Bestimmungen ein nicht aktueller Absatz erwähnt.</p>	9.2
39.	<p><i>Art. 159 Abs. 3 StG</i> In der Praxis hat sich gezeigt, dass der aktuelle Wortlaut teilweise missverstanden wird. Die Bestimmung wird neu klarer gefasst. Mit der Präzisierung kann die Rechtssicherheit erhöht werden.</p>	9.2
40.	<p><i>Art. 179 Abs. 1 bis 3 StG</i> Die Amtshilfe anderer Behörden wird präzisiert. Die Daten sollen neu auch auf elektronischen Datenträgern übermittelt werden können.</p>	9.3
41.	<p><i>Art. 186 Abs. 3 Bst. c StG</i> Die Fristenregelung im Steuergesetz wird an die allgemeinen Fristen in Verwaltungssachen angeglichen.</p>	9.3
42.	<p><i>Art. 189a StG (neu)</i> In dieser Bestimmung wird die Aufbewahrung der Steuerakten geregelt: Steuerakten können auf Papier oder elektronisch aufbewahrt werden. Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen über die Digitalisierung und elektronische Aufbewahrung von Steuerakten und regelt insbesondere die Voraussetzungen, unter welchen die Papierakten nach der Konversion in die elektronische Form vernichtet werden dürfen. Die Akten sind mindestens 20 Jahre nach Ablauf der in Frage stehenden Steuerperiode aufzubewahren.</p>	9.3
43.	<p><i>Art. 191 Abs. 2 und 3 StG</i> Die Neuregelung des Steuererlassgesetzes sieht vor, dass die Kantone alle Erlassgesuche ohne Betragsobergrenze für die direkte Bundessteuer behandeln. Für die kantonale Gesetzgebung sind einzig Anpassungen im Bereich der Beilagen zur Steuererklärung notwendig. Es handelt sich um Anpassungen betreffend der Buchführungspflicht anlässlich der Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts.</p>	9.1.7
44.	<p><i>Art. 195 Abs. 1 Bst. e StG (neu)</i> Diese Bestimmung lehnt sich an den im Vergleich zu Art. 45 Bst. e StHG weiteren Wortlaut von Art. 129 Abs. 1 Bst. d DBG an, der eine umfassende Bescheinigungspflicht der Arbeitgeber begründet, die ihren Arbeitnehmern Mitarbeiterbeteiligungen zuteilen. Auf Bundesebene wird diese Bescheinigungspflicht in der Bundesratsverordnung über die Bescheinigungspflichten bei Mitarbeiterbeteiligungen vom 27. Juni 2012 (MBV), die am 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist, detailliert geregelt. Deren Bestimmungen gelten im kantonalen Recht aufgrund des Verweises im neuen Art. 195 Abs. 1 Bst. e StG sinngemäss.</p>	9.1.3

Nr.	Gesetzes-Artikel	vgl. Pkt.
45.	<p><i>Art. 209 Abs. 1 Bst. g StG (neu)</i> Die Bestimmung regelt die Pflichten des Schuldners der steuerbaren Leistung im Quellensteuerverfahren. Verlegen Mitarbeitende mit Mitarbeiteroptionen ihren Wohnsitz ins Ausland, bevor sie die Mitarbeiteroptionen ausüben, müssen die Schuldnerinnen und Schuldner der steuerbaren Leistung die anteilmässigen Steuern entrichten. Der neu eingefügte Bst. g hält fest, dass dies auch dann gilt, wenn der geldwerte Vorteil von einer ausländischen Konzerngesellschaft ausgerichtet wird. Die Änderung entspricht Art. 100 Abs. 1 Bst. d DBG und Art. 37 Abs. 1 Bst. d StHG.</p>	9.1.3
46.	<p><i>Art. 224a Abs. 1 StG</i> vgl. Nr. 43</p>	9.1.7
47.	<p><i>Art. 244 Abs. 1 Bst. c StG (neu)</i> Für die nicht periodischen Steuern sollen keine Ausgleichszinsen mehr berechnet werden (vgl. Art. 247 Abs. 2 und 3 StG). Somit ist die Fälligkeit bei nicht periodischen Steuern nicht mehr geregelt und wird in dieser Bestimmung neu festgelegt.</p>	9.3
48.	<p><i>Art. 246 Abs. 3 StG</i> In der Praxis hat sich gezeigt, dass der aktuelle Wortlaut teilweise missverstanden wird. Die Bestimmung wird neu klarer gefasst. Mit der Präzisierung kann die Rechtssicherheit erhöht werden.</p>	9.2
49.	<p><i>Art. 247 Abs. 2 und 3 StG</i> Die Ausgleichszinsen sollen neu nur noch für die periodischen Steuern gerechnet werden.</p>	9.3
50.	<p><i>Art. 251 Abs. 2 und 3 StG</i> Im Steuergesetz wird die Frist von 30 auf 45 Tage geändert, was der heutigen Praxis entspricht.</p>	9.2
51.	<p><i>Art. 319 StG</i> Hier handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.</p>	9.2
52.	<p><i>Art. 320 Abs. 1 StG</i> Der Wirkungsbericht zur Steuerstrategie soll dem Kantonsrat nur noch mindestens alle drei Jahre vorgelegt werden.</p>	9.2
53.	<p><i>Art. 322 StG (neu)</i> Die Teilrevision soll am 1. Januar 2016 in Kraft treten (Abs. 1). Veranlagungen bis und mit Steuerjahr 2015 werden nach altem Recht vorgenommen. Die Übergangsbestimmung von Art. 322 Abs. 1 StG gilt auch für den Ersten Nachtrag. Für Personen, die zu diesem Zeitpunkt bereits nach dem Aufwand besteuert werden, gilt eine fünfjährige Übergangsfrist (Abs. 2). Die neue Regelung gilt für diese Personen erst ab dem 1. Januar 2021.</p>	<p>alle</p> <p>9.1.5</p>
54.	<p><i>Art. 47 Abs. 2 bis 4 Vollziehungsverordnung</i> Die Steuerpflichtigen und deren Vertreter können die Fristerstreckungen online und ohne Begründung beantragen. Schon heute wird dies häufig so gehandhabt. Die Fristerstreckungen werden natürlichen Personen generell bis zum 31. Dezember des Jahres gewährt, in dem die Steuererklärung einzureichen ist. Neu soll die Gebühr von Fr. 30.– nur noch für schriftlich eingereichte Anträge erhoben werden. Wird die Fristerstreckung online beantragt, ist sie grundsätzlich kostenlos.</p>	9.3
55.	<p><i>Art. 52 Abs. 2 Bst. d Vollziehungsverordnung</i> In der Praxis werden die steuerfreien Beträge nach Art. 54 StG bei der teilweisen Steuerpflicht nicht gewährt, sofern der Steuerpflichtige beantragt, gemäss Art. 52 Abs. 2 VV zum StG veranlagt zu werden. In der Bestimmung wird dies nun aufgenommen.</p>	9.2

Nr.	Gesetzes-Artikel	vgl. Pkt.
56.	<p><i>Art. 63 Abs. 2 Vollziehungsverordnung</i> Es wird eine Ergänzung in Art. 63 VV zum StG notwendig, damit das zuständige Departement von jedem rechtskräftigen Strafurteil eine Kopie zugestellt erhält.</p>	9.3

VI. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DER TEILREVISION

Quantifizierbare finanzielle Auswirkungen sind bei folgenden Punkten zu erwarten:

- Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur (Pkt. 8.1)
- Erhöhung der Maximalbeträge des Abzugs für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien (Pkt. 8.2)

Zur besseren Übersicht wurden die Auswirkungen direkt in die erwähnten Punkte integriert.

VII. AUSBLICK

Mit der Steuerstrategie verfolgt der Regierungsrat des Kantons Obwalden das Ziel, mit einem nachhaltigen Wirtschaftswachstum die gesamte Gesellschaft zu fördern. Er setzt sich deshalb für ein Steuersystem ein, welches das Wachstum begünstigt oder zumindest nicht stark behindert. Der Regierungsrat möchte in einer nächsten Steuergesetzrevision weitergehende Massnahmen bei den Erbschafts- und Schenkungssteuern prüfen:

Die Erbschaftssteuer ist immer auch im Zusammenhang mit der Vermögenssteuer zu betrachten. Analysen zeigen, dass Steuern auf Vermögen oder auf Erträgen daraus, die Spar- und Investitionsentscheide in der Wirtschaft negativ beeinflussen und zu einem geringeren Wachstum führen. Aufgrund dieser Erkenntnis haben in den letzten Jahren zahlreiche Länder ihre Erbschafts- und Vermögenssteuern abgeschafft oder die entsprechenden Steuersätze reduziert. Die Schweiz ist noch eines der wenigen Länder, die sowohl eine Vermögens- als auch eine Vermögensertragssteuer erheben. Die Ersparnisse sind nichts anderes als der nicht konsumierte Teil des Einkommens. Eine Steuer auf den Ersparnissen ist somit eine weitere Einkommenssteuer. Solange die Ersparnisse nicht aufgelöst werden, wiederholt sich die Besteuerung Jahr für Jahr, d. h., der nicht konsumierte Einkommensteil wird x-fach besteuert. Mit der Steuerstrategie hat der Kanton Obwalden die Steuerbelastung auf dem Vermögen auf ein konkurrenzfähiges Niveau abgesenkt. (Die Vermögenssteuer wird nur auf Stufe Kanton erhoben.)

Falls die erfolgreichen Sparer zusätzlich Erbschaftssteuern bezahlen müssten, nähme ihnen der Staat im Laufe des Lebens einen grossen Teil der Ersparnisse weg. Der Anreiz zum Sparen würde noch kleiner. Zum Bezahlen der hohen Erbschaftssteuern müssten vielleicht auch Ersparnisse aufgelöst werden. Dies alles würde das Wachstum und die Qualität des Kapitalstocks, der für das Wirtschaftswachstum von essenzieller Bedeutung ist, schwächen. Mit der Folge, dass die schweizerische Wirtschaft weniger wettbewerbsfähig würde und das Wachstum eingeschränkt wäre. Es ist ein grosser Fehler, die Erbschaftssteuer nur als Problem der Abwanderung reicher Leute zu sehen. Das grosse Problem liegt vielmehr in der langfristigen Schwächung des Kapitalstocks.

Der Bundesrat schreibt in seiner Botschaft an das Parlament: „Die höhere Besteuerung der Erbschaften und Schenkungen könnte dazu führen, dass sehr vermögende Personen ins Ausland wegziehen.“ Der Regierungsrat des Kantons Obwalden schliesst sich dieser Beurteilung an und sieht gerade im Bereich der Erbschafts- und Schenkungssteuer Handlungsbedarf.

Diesbezüglich ist auch die eidgenössische Erbschaftssteuerinitiative zu beachten, die im Jahr 2015 zur Abstimmung gelangt. Das Volksbegehren will Nachlässe von über zwei Millionen Franken auf eidgenössischer Ebene besteuern, wobei der Steuersatz 20 Prozent betragen soll.

VIII. SCHLUSSWORT

Seit der Lancierung der Steuerstrategie im Jahr 2006 verfolgt der Regierungsrat das Ziel, die Standortattraktivität des Kantons Obwalden mittels vorteilhaften steuerlichen Rahmenbedingungen nachhaltig zu steigern. Der Aspekt der Nachhaltigkeit war, wie bereits erwähnt, seit Beginn der Steuerstrategie eine wichtige Prämisse. Dies äusserte sich unter anderem darin, dass die verschiedenen Teilrevisionen des Steuergesetzes schrittweise vorgenommen wurden.

Mit der vorliegenden Revision wird einerseits zwingendes Bundesrecht vollzogen sowie formelle, administrative und weitere Anpassungen vorgenommen (zweiter Nachtrag). Andererseits werden aber auch steuerstrategische Belange behandelt (erster Nachtrag), womit sich diese Revision in die schrittweise Umsetzung von Massnahmen zur langfristigen Stärkung der Standortattraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des Kantons Obwalden einreicht.

Auch wenn in strategischer Hinsicht moderate Änderungen auf 1. Januar 2016 vorgesehen sind, machen die vorgeschlagenen Massnahmen zu den Rücklagen sowie zum Abzug für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien deutlich, dass der Kanton Obwalden der steuerlichen Attraktivitätssteigerung sowohl für natürliche als auch für juristische Personen weiterhin hohe Beachtung schenkt.

Mit der Regelung der Rücklagen signalisiert Obwalden, dass innovative Unternehmen im Kanton willkommen sind und unterstützt werden. Mit der Erhöhung des Abzugs für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien werden insbesondere natürliche Personen unterstützt.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die vorgeschlagene Teilrevision des Steuergesetzes auf 1. Januar 2016 eine ausgewogene Vorlage darstellt, die berücksichtigt, dass Regierungsrat und Kantonsrat aufgrund der angespannten Finanzlage für die Finanzierung des Hochwasserschutzes dem Stimmvolk eine Zwecksteuer unterbreitet haben, die zu jährlichen Mehreinnahmen für den Kanton von rund 2,5 Millionen Franken führen soll. Da in den nächsten Jahren keine rasche Entspannung der Finanzlage des Kantons zu erwarten ist, wäre es unverständlich, bereits heute wiederum Steuersenkungen von grösserem Umfang zu beschliessen.

Beilagen:

- Anhang 1: Erster Nachtrag zum Steuergesetz (Politische Vorlage)
- Anhang 2: Zweiter Nachtrag zum Steuergesetz (Politisch neutrale Vorlage)
- Anhang 3: Entwurf Ausführungsbestimmungen über den steuerlichen Abzug von Berufskosten bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit
- Anhang 4: Entwurf Ausführungsbestimmungen über die Rücklagen für Betriebsumstellungen und Betriebsumstrukturierungen
- Anhang 5: Entwurf Ausführungsbestimmungen über die Besteuerung nach dem Aufwand
- Anhang 6: Entwurf Ausführungsbestimmungen über die Digitalisierung und die elektronische Aufbewahrung von Steuerakten sowie die Vernichtung von Papierakten
- Anhang 7: Übersicht des Bildungssystems educa